Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 34. Mittag-Ausgabe. Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Freitag, den 21. Januar 1876.**

Deutschland.

O. C Reichstags-Verhandlungen.

33. Sitzung vom 20. Januar.

12 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, Leonhardt, Graf zu Eulenburg, v. Bülow, v. Amsberg u. A.

Der Abg. Gerhard (Thorn, Kulm) zeigt an, daß er zum Kreisgerichts-Rath ernannt sei, sich also in ähnlicher Lage befinde, wie der vom Stadtrichter zum Stadtgerichtsrath ernannte Abg. Hoffmann. Obwohl es sich also nur um eine Veränderung des Titels handle, wolle er doch die Entscheidung darüber, ob dadurch die Fortdauer seines Mandats in Frage gestellt werden könne, dem Hause überlassen. Das Schreiben wird an die Geschäftsordnungs-Commission überwiesen.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung verlangt der zweite Vicepräsident Abg. Hänel das Wort: In der gestrigen Sitzung hat der Abg. Dr. Lucius die Bemerkung gemacht, daß das Verzeichniß der bei einem Namensaufruf Fehlenden in dieser Session nicht in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Usus geführt worden sei. Es könnte darnach den Anschein erregen, als ob hiermit ein Vorwurf gegen den gegenwärtigen Vorstand des stenographischen Bureaus verbunden sei, daß sich derselbe habe Willkürlichkeiten zu Schulden kommen lassen. Ich weiß aus einer Unterredung mit Herrn Lucius, daß dies keineswegs seine Absicht war. Um jedoch auch den Anschein eines solchen Vorwurfs zu vermeiden, bemerke ich: es sind beim Namensaufruf drei verschiedene Kategorien zu unterscheiden, nämlich 1) Namensaufrufe behufs Abstimmung mit Ja und Nein. Hier ist immer, auch in dieser Session, das vollständige Verzeichniß aller Anwesenden, Entschuldigten und Fehlenden in Uebereinstimmung mit dem Usus aller bisherigen Sessionen geführt worden. Die zweite Kategorie des Namensaufrufes tritt dann ein, wenn Zettelwahlen vorzunehmen sind. Hier ist schon seit Constituirung des norddeutschen Reichstages immer die Praxis befolgt worden, daß keinerlei Namensverzeichniß in den stenographischen Bericht aufgenommen wurde, sondern einfach nur das Resultat constatirt worden ist. So ist auch in dieser Session verfahren worden.

Eine dritte Kategorie besteht nun in dem Namensaufruf Behufs Constatirung der Beschlußfähigkeit des Hauses. Hier hat allerdings, nicht etwa blos in dieser gegenwärtigen, sondern bereits in früheren Sessionen eine Abweichung von der Praxis des Reichstages des Norddeutschen Bundes stattgefunden. Bei dem Namensaufruf zur Constatirung der Beschlußfähigkeit vor Constituirung des Hauses ergiebt sich nämlich eine Schwierigkeit insofern, als der Präsident sämmtliche Urlaubsgesuche noch gar nicht entschieden und zur Kenntniß des Hauses gebracht und ebenso die Urlaubsgesuche noch nicht verkündet hat. In diesem Fall hat der Vorsteher des stenographischen Büreaus sich nicht für autorisirt erachtet, das Verzeichniß der Beurlaubten und mit Entschuldigung Fehlenden einzutragen. Er ist von der Erwägung ausgegangen, daß er, was im Plenum des Hauses nicht verkündet ist, auch nicht in den stenographischen Bericht aufnehmen kann, und ist die Befolgung dieses Princips als vollständig correct anzuerkennen. Ich bemerke aber, daß in früheren Sessionen allerdings anders verfahren worden ist; und wir werden auch von jetzt ab das möglichst vollständige Namensverzeichniß der Anwesenden und Abwesenden bei allen Abstimmungen und bezüglich aller Wahlen herbeiführen.

Das Haus tritt nunmehr in seine Tagesordnug ein und genehmigt zunächst den Antrag des Abg. Valentin, der Reichstag wolle beschließen, die Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Redacteurs Max Seidl in München wegen Beleidigung des Reichstages nicht zu ertheilen, ein Beschluß, der gestern wegen der im entscheidenden Moment constatirten Beschlußunfähigkeit des Hauses nicht gefaßt werden konnte.

Dann folgt die erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der großen Justizgesetze. In Uebereinstimmung mit dem ausgesprochenen Wunsche des Hauses soll das Mandat der Justiz-Commission bis zur nächsten Session des Reichstages auf den Grundlagen des früheren desfallsigen Gesetzes vom 23. December 1874 verlängert werden. Jedem Mitgliede der Commission wird für diesen Zeitraum freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen und ein Betrag von 2400 Mark aus der Reichskasse gewährt.

Abg. Beseler erklärt, daß er nicht das Wort ergreife, um sich gegen den Gesetzentwurf zu erklären, sondern nur, um seine Abstimmung mit einigen Bemerkungen über die Verhandlungen der Commission zu begleiten. Wenn diese Bemerkungen vorzugsweise kritischer Natur seien, so möge die Commission daraus nicht folgern, daß er ihre treue und gründliche Arbeit verkenne, er müsse es aber aussprechen, daß in weiten Kreisen diese Arbeiten nicht mit freudigrr Zuversicht, sondern mit ernsten Besorgnissen begleitet würden. So finde man in der Civilproceßordnung, der Perle der drei Entwürfe, das Princip der Mündlichkeit zu einseitig betont, namentlich seitdem die Berufung statt der Revision — allerdings schon vom Bundesrathe — angenommen sei. In dem Gerichtsverfassungsgesetz habe die Commission sich gegen die Handelsgerichte erklärt, obgleich das Handelsrecht erst den Juristen von dem Handelsstande zugeführt worden sei, und doch habe man Schöffengerichte im weiteren Umfange beschlossen — aber freilich in einer Form, die nicht zu billigen sei. Wolle man Schöffengerichte, so müsse man die Einrichtung treffen wie in der Schweiz und in den deutschen Handelsgerichten, indem die Laien ständig dem Collegium eingefügt, nicht wie Geschworene in vereinzelten Fällen zugezogen würden und Theil an der Verantwortlichkeit und Ehre des Richterstandes nähmen. Sonst lieber reine Spruchgerichte, welche auch in Strafsachen der Freiheit günstiger seien. In der Strafproceßordnung habe man mit großer, vielleicht peinlicher Sorgfalt das Recht des Angeschuldigten gewahrt. Dagegen habe man die Staatsanwaltschaft, welche doch die dauernden Interessen des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft vertrete, mit Mißtrauen umgeben.

Wolle man die öffentliche Anklage, und man habe sie mit Recht der Popularklage vorgezogen, so müsse man sie auch als eine große Staatsinstitution ausstatten. Trotz dieser Ausstellungen, die ja nur Einzelnes berühren könnten, wolle Redner die Hoffnung auf das Zustandekommen der Gesetze nicht aufgeben, nur dagegen müsse er sich verwahren, daß die Herstellung der Rechtseinheit, so unschätzbar sie sei, alle Mängel ausgleichen werde. Nur wenn das einheitliche Recht ein gutes Recht sei, dem Rechtsbewußtsein und dem Bedürfniß des Volkes entsprechend, werde es zum Heile gereichen. Wenn die Reichsgesetzgebung das nicht erreiche, so werde sie auch dem Reiche nicht nützen: vestigia terrent. Aber selbst wenn die Arbeiten der Commission kein unmittelbares Ergebniß hätten, wenn vielleicht einzelne Probleme nicht zur Lösung reif seien und eine neue Revision nothwendig werde, so würde das Verdienst der Commission doch ungeschmälert bleiben, ihre Arbeiten würden für jede spätere Gesetzgebung eine wichtige Grundlage bilden. Redner könne daher mit voller Ueberzeugung für den Gesetzentwurf stimmen.

Abg. Windthorst: Ich glaube nicht, daß die Vorlage, welche uns gemacht ist, den Zweck hat, von uns ein Vertrauens- oder Mißtrauensvotum für die Commission zu extrahiren. (Sehr richtig!) Ich meinerseits werde für den Entwurf stimmen, ohne mich dadurch für oder gegen die Thätigkeit der Commission auszusprechen. Uebrigens bin ich derselben mit Aufmerksamkeit gefolgt, und darf sagen, daß ich den Fleiß und die Einsicht der Herren in hohem Grade zu ehren Veranlassung habe. Mit allen ihren Beschlüssen einverstanden zu sein, das ist mir nicht möglich, ich könnte diesen und jenen Beschluß auch als meinen Anschauungen nicht entsprechend bezeichnen, und vielleicht auch hinzufügen, daß noch andere Leute meiner Ansicht sind, obwohl ich nicht behaupten will, daß das „weitere Kreise" sind. Dafür bin ich ja auch nicht auf einer Professorenschule, die Herren sehen in der Regel eine größere Zahl von Menschen und glauben deshalb, weil ihrer Ansicht nicht widersprochen wird, was unter Collegen nicht zulässig ist, das sei die Ansicht aller derer, vor denen sie sie ausgesprochen haben. (Heiterkeit.)

Der verehrte Herr hat zunächst die Frage des Civilprozesses erörtert und gemeint, daß man in der Commission zu sehr das Princip der Mündlichkeit hervorgehoben habe. Es kam mir vor, als hörte ich von Neuem die Stimme eines alten Gerichtspräsidenten in Hannover, der mir sehr befreundet war und mir, als im Jahre 1852 dort die Civilprozeßordnung eingeführt wurde, schrieb, von jetzt ab sei das Tischtuch zwischen uns zerschnitten, denn was dort eingeführt werde, sei Tollheit. Ich schickte ihm darauf meine Karte mit den einfachen Worten: „Ich bedaure." Nach einem Jahre kam derselbe alte Herr und sagte: „Ich komme, um Ihnen abzubitten. Ich habe jetzt dieses Princip der Mündlichkeit mit durchgemacht und nachdem ich es aus Erfahrung kennen gelernt, habe ich meinen Entschluß abzugehen aufgegeben: erst jetzt kann ich Recht sprechen." Man sage auch nicht, m. H., es seien dazu ideale Richter und ideale Anwälte nöthig. Meine juristischen Landsleute grenzen sehr nahe an die idealen Juristen (Heiterkeit), wenigstens habe ich bis jetzt keine bessere Sorte gesehen, — aber Menschen bleiben sie dort wie anderswo und doch versichere ich Sie, daß das mündliche Verfahren sich dort ganz vortrefflich bewährt hat. Ich bin also mit dem Grundsatze der Civilprozeßordnung ganz einverstanden und was die Commission daran geändert hat, ist auch gar nicht bedeutend, die Civilprozeßordnung ist wirklich geblieben, was sie war, und das war sehr in der Ordnung. Sie ist das Werk langer Arbeit und geschaffen auf Grundlage einer Autorität, die ich auf diesem Gebiet für maßgebend halte, auf der Autorität des Justizministers Leonhardt, der vor allen Anderen befähigt ist, diese Frage zu beurtheilen. Ich weiß wohl, daß er diesen oder jenen Gedanken hat aufgeben müssen, namentlich was das Beweis-Interlocut betrifft; aber wenn man für ganz Deutschland eine Civilprozeßordnung machen will, dann kann man nicht eigensinnig auf diesem oder jenem Princip bestehen, sondern muß auf Andere Rücksicht nehmen, wenn es auch Schwächen sind. Als solche betrachte ich allerdings die Anfechtungen, welche die Stellung des Beweis-Interlocuts vielfach, namentlich von preußischen Juristen, gefunden hat.

Was dann die Berathung der Justizorganisation betrifft, so ist die Commission damit in erster Lesung noch nicht zu Stande gekommen, und es würde doch wirklich voreilig sein, schon jetzt eine definitive Kritik zu üben. Diesen und jenen Beschluß der Herren habe ich so aufgefaßt, daß er, wie es im parlamentarischen Leben oft geschieht, den Zweck und die Bedeutung einer Aneignung von Macht hat, die später die Compensationsmittel hergiebt, wenn es sich um Ausgleiche mit den Regierungen handelt. Die Organisation und die Kriminalprozeßordnung sind allerdings die schwierigsten Theile der Aufgabe, und ich bin sehr gespannt darauf, ob es gelingen wird, eine Kriminalprozeßordnung zu vereinigen. Dieselbe schließt eine ganze Reihe politischer Fragen ein, so daß eine Einigung zwischen den Regierungen und uns ohne eine von beiden Seiten geübte Resignation in der That kaum zu Stande kommen wird. Wenn die Herren von der Regierung kritisiren wollten, wie es der Vorredner gethan hat, dann würden sie mit den Beschlüssen der Commission ganz unbarmherzig umgehen (sehr richtig!) und ich bedauere, daß die heutige Erörterung uns nicht in den Fall setzt; wir könnten dann so ungefähr wissen, wohin die Reise geht. (Heiterkeit.) Ich aber sage der verehrlichen Commission: nur kräftig weiter, das Schlußwort bleibt noch zu sprechen! (Sehr richtig!) Was die Schöffen betrifft, so bin ich nicht recht klar darüber geworden, was der Vorredner den Beschlüssen der Commission substituiren will. Er hat uns nur auf die Schweiz hingewiesen. Wenn er aber will, daß wir statt rechtsgelehrter ständiger Richter nichtrechtsgelehrte ständige Schöffen haben sollen, dann würde ich ihm auf das Allerentschiedenste widersprechen. Ob man Schöffen in der Art schaffen solle, wie der Abg. v. Schwarze sie entwickelt hat, das werden wir allerdings eingehend prüfen müssen.

Was die Staatsanwaltschaft bertrifft, so muß ich allen darauf bezüglichen Beschlüssen der Commission meinen vollsten Beifall aussprechen. Ich hätte hier noch viel zu sagen und will den Vorredner nur auffordern, die Dinge nicht ideal, sondern recht real anzusehen. Wie in neuerer Zeit die Staatsanwaltschaft in Preußen mißbraucht worden ist, das ist eine offenkundige, in jedem Tageblatt zu lesende Thatsache und da heißt es allerdings: vestigia terrent! Ob das, was man der Anklage des Einzelnen substituirt hat, genügend ist, werden wir demnächst sehen. Ich hätte übrigens alle diese Bemerkungen heute unterdrückt, wenn nicht ein recht scharfer Angriff gemacht wäre, der, mag er noch so lose eingewickelt scheinen, doch sehr prägnant und schneidig war. Meine Herren, lassen Sie sich nicht irre machen! Wir verlängern Ihnen mit Freuden das Mandat und haben die Ueberzeugung, daß Sie, wie bisher, alle Kräfte anwenden werden, um ein gutes Werk zu Stande zu bringen. (Beifall)

Abg. Lasker: Ich kann um so eher als Mitglied der Commission das Wort nehmen, weil ich während der Zeit, wo sie die schwierigsten Arbeiten erledigt hat, an denselben nicht Theil genommen habe. Ich war, wie Sie wissen, bis zum 1. October v. J. verhindert und habe mit der Aufmerksamkeit, welche erforderlich war, um sowohl an den Verhandlungen seit October, als auch an den zweiten Lesungen mit Erfolg theilnehmen zu können, nachstudiren müssen, andererseits glaube ich den Vortheil zu haben, als seit October, also beinahe seit 4 Monaten, inmitten der Commission stehend, die Arbeiten auf das Genaueste zu kennen, und glaube, daß der Grund der Besorgnisse des Abg. Beseler zum großen Theil auf den sehr unvollkommenen und einseitigen Mittheilungen, welche in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, zum Theil auf Anticipation eines Urtheils beruht. Dies läßt sich besonders an dem Gesetz über den Civilproceß erweisen, bei welchem der Abg. Beseler selbst in seinen eigenen Worten einer sehr erheblichen Antinomie sich schuldig gemacht hat. Er hat diese Vorlage als die Perle unter den Justizgesetzen gerühmt und doch das System des Civilprocesses — ich verstehe darunter den Regierungsentwurf — für unannehmbar erklärt.

Wenn dies System nicht annehmbar ist, so hat das Gesetz keinen Anspruch auf Lob, denn seine Seele ruht in der Mündlichkeit, die er als undurchführbar getadelt hat. Ich verstehe nicht, wie diese beiden Urtheile zu vereinigen sind, und weiß nicht, was die Commission mit diesem Lob und Tadel zu thun hat, denn sie hat dies System weder geschaffen noch in einem Punkte abgeändert oder verschärft; es ist also dieser Angriff an die Adresse der Regierungen zu richten und ihnen vorzuwerfen, daß sie einen im Sinne des Redners unannehmbaren Civilprozeß vorgelegt haben; er darf aber nicht zuerst die Regierungsvorlage loben und dann dies Lob zurücknehmen, indem er die Civilprozeß-Ordnung als unausführbar erklärt. An der Berathung des Gerichts-Organisations-Gesetzes habe ich von Anfang an theilgenommen. Ich theile den Standpunkt des Abg. Beseler in Bezug auf die Handelsgerichte völlig und halte ihn für überaus instruirt, wenn es sich um die Herstellung der Rechtseinheit in Deutschland handelt, aber ich kann versichern, daß bei dem ganzen Organisationsgesetz eine sehr große Uebereinstimmung bis auf wenige Punkte sich herausgestellt hat, und soweit ich die Haltung der Regierungen kennen gelernt habe, bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß ein Scheitern des Justiz-Organisations-Gesetzes durch Widerspruch der Regierungen und der Commission im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, denn Jedermann sowohl in der Commission, wie jede der Regierungen ist unzweifelhaft ganz erfüllt von der Verantwortlichkeit, welche der eine oder andere Theil auf sich laden würde, wenn er bei streitigen Punkten einseitig auf seinen Ansichten bestehen und Deutschland die Rechtsorganisation, die Rechtseinheit vorenthalten würde. Diesem inneren Druck der Verhältnisse vertraue ich und habe nichts gefunden, was die entgegengesetzte Besorgniß wahrscheinlich machen könnte.

Was den Strafproceß anbetrifft, so gilt es allen Mitgliedern der Commission als selbstverständlich, und, wie ich glaube, auch den Vertretern der Regierungen, daß er sehr beeinflußt werden wird von der letzten Gestaltung der Organisationsgesetze; es kann daher jetzt ein bestimmtes Urtheil über den Ausfall des Strafprocesses nicht gefällt werden. Die Justizcommission war in einer schwierigen Lage, sie hat sich entschlossen zur Berathung des Strafprocesses, aber unter der festgehaltenen und stillschweigenden Voraussetzung, daß eine totale Revision wird eintreten müssen, nachdem die Beschlüsse über das Gerichtsorganisationsgesetz vorliegen. Deshalb glaube ich, daß man vorsichtiger Weise über ein Resultat, welches so sehr durch den Ausfall eines andern Gesetzes bedingt ist, ein endgiltiges Urtheil noch nicht fällen kann. Daß natürlich, für das Schreiben in den Zeitungen und das Sprechen in Gesellschaften, um seine Unzufriedenheit auszudrücken, die vorläufigen Beschlüsse Anhalt genug bieten, will ich nicht in Abrede stellen, aber für ein Urtheil, welches mit dem Gewicht der Verantwortlichkeit innerhalb der Volksvertretung abgegeben wird und große Besorgniß in dem Volke erregen kann, welches durch das Gewicht des Redners die Arbeiten der Commission im höchsten Maße erschweren kann, scheint mir nicht Material vorzuliegen. (Sehr gut!) Welchen Vortheil soll die Justizcommission von Anregungen, wie die jetzt vorgetragenen, haben? Daß eine vollständige Entwickelung der Meinungen, in welcher eine so bedeutende Autorität wie Herr Abg. Beseler das Wort nehmen möchte, der Commission sehr nützliches Material gewähren könnte, wird Niemand bezweifeln und dazu haben wir ja die erste Lesung gehabt; aber so rhapsodische Bemerkungen, wie das geschehen ist, zu machen, damit sich die Commission Material daraus gestalte, halte ich nicht für richtig. Wer die Protokolle der Commission durchliest, wird finden, daß fast auf jeder Seite solche allgemeine Betrachtungen unter den Mitgliedern der Commission selbst angestellt worden sind. Es ist in Deutschland eine allgemeine Sitte, daß gegen den, welcher eine sehr schwere Arbeit unternimmt, auch das Gewicht einer nicht immer wohlwollenden persönlichen Kritik gerichtet wird. Wir haben dies im Parlament und in den Commissionen.

Während die Verhandlungen geführt worden sind, hat sich das Geschrei verbreitet, sei es durch die Tagesblätter, sei es durch Unterhaltungen, was den Mitgliedern der Commission das Leben sehr schwer gemacht hat. Man hat noch nicht vollendete Arbeiten, welche bekanntlich nicht allen gezeigt zu werden geeignet sind, zum Gegenstande dieser Kritik gemacht und hat denen, die sich die Mühe gegeben haben, das Leben gründlich verbittert. Was für Vorwürfe wurden nicht bei dem Militärgesetz durch ganz Deutschland gegen die Commission, die diese schwierige Arbeit zu vollziehen hatte, erhoben! Und sobald das Gesetz vollendet war, kam der Dank von allen Seiten, daß die Sache gründlich geordnet worden sei. Gleicherweise kam Spott und Vorwurf von allen Seiten über die Commission, welche im vorigen Jahre das Bankgesetz berieth, und als es zu Ende gebracht war, stattete man ihr Dank für die gelieferte schöne Arbeit ab; während der Berathung ist das Gesetz nach dem Urtheil der Außenstehenden mindestens sechs Mal verloren gewesen. Ich hoffe, daß es mit den Justizgesetzen ebenso gehen wird: sobald sie fertig sein werden, wird die Commission den Dank für die schwierige Arbeit, der sie sich unterzogen hat, von allen Seiten erhalten. Wenn ich aber überlege, ob es nicht besser ist, auf die scharfe Kritik in der Zwischenzeit und den lauten Dank später zu verzichten, so glaube ich, daß es besser ist, wenn man ungestört die Commission fortarbeiten läßt und ihr möglicherweise auch später den Dank nicht abstattet. Wenn im Hause die Absicht ist, die Arbeiten zu Ende führen zu lassen, wogegen bis jetzt noch kein Widerspruch erhoben worden ist, dann hat das Haus auch allen Grund, sich vom Ertheilen eines Vertrauens- oder eines von den Thatsachen noch nicht begründeten Mißtrauensvotums zu enthalten und nicht die ohnehin schwierigen Arbeiten durch scharf treffende Urtheile viel schwieriger und peinlicher für die Mitglieder der Commission zu machen.

Bundesbevollmächtigter Justizminister Dr. Leonhardt: Wie dankbar ich auch dem Abg. Windthorst für die überaus freundlichen Worte bin, welche meine Person zum Gegenstand haben, so muß ich doch Verwahrung einlegen, wenn er behauptet hat, daß in neuester Zeit in dem preußischen Staate die Staatsanwaltschaft gemißbraucht worden sei. So lange ich preußischer Minister bin, ist das auch nicht in einem einzigen Falle geschehen. (Oho! im Centrum.) Gewiß nicht, nennen Sie mir den Fall, dann werde ich antworten, auf allgemeine Behauptungen hin kann ich nur Verwahrung einlegen. Ich bin mir dessen völlig bewußt, was ich gethan habe und werde mich gegen contra quem et quos zu vertheidigen in der Lage sein. Meine Herren, es würde mir nicht ziemen, ein Urtheil über die Arbeiten Ihrer Justizcommission abzugeben, ich kann mich auch nicht darüber äußern, ob die Methode, welche die Justizcommission eingeschlagen hat, die richtige war oder nicht, aber das muß ich der Justizcommission doch bezeugen, daß sie mit großem, viel zu großem Eifer gearbeitet hat, daß ihre Verhandlungen außerordentlich eingehend und selbst für Jemanden, der um die Sache genau Bescheid weiß, belehrend sind. Das muß ich bezeugen, weil ich wiederholt in der Justizcommission anwesend gewesen bin und diese Ueberzeugung gewonnen habe. In Betreff des Strafprocesses ist von dem Abg. Windthorst mit Recht hervorgehoben worden, daß es einer großen Resignation bedürfen würde, um diesen Entwurf wirklich ins Leben zu führen. Der ganze Lauf der Verhandlungen berechtigte zu dieser Bemerkung. Ich hoffe mit dem Abg. Lasker, daß es möglich sein wird, ein Verständniß über das Gerichtsverfassungsgesetz herbeizuführen, aber dieses Verständniß ist, soweit ich die Sache übersehe, noch lange nicht erreicht und große Schwierigkeiten werden noch zu überwinden sein.

Ueber den Beschluß, betreffend die Beseitigung der Handelsgerichte, habe ich mich nicht zu äußern, gestatte mir jedoch zu bemerken, daß es mich in nicht geringes Erstaunen gesetzt hat, daß über diesen Beschluß außerordentlich ungünstige Urtheile gefällt wurden. Ich bin entschieden für die Beibehaltung der Handelsgerichte und zwar aus politischen Gründen. Ich glaube, es ist aus politischen Gründen unthunlich, die Handelsgerichte in den Staaten, in denen sie bisher mit großer Wirksamkeit bestanden haben, zu beseitigen. Dagegen muß man anerkennen, daß vom allgemeinen legislativen Gesichtspunkte aus die Frage den größten Bedenken ausgesetzt ist, und daß es keinen herben Tadel verdient, wenn die Justizcommission der Ansicht beigepflichtet hat, welche man, wie es scheint, von vielen Seiten verwirft. — Das Princip der Mündlichkeit in die Civilproceßordnung hat die Commission, soviel ich weiß, nach keiner Seite hin erweitert, wie der Abgeordnete Beseler behauptet hat. Ich wüßte auch gar nicht, wie die Commission es hätte anfangen sollen, dies Princip in noch weiterem Umfange zu gewähren. Man könnte ihr höchstens vorwerfen, daß sie nicht das Princip der Mündlichkeit, wie es in der Vorlage durchgeführt ist, beschränkt hat.

Persönlich verwahrt sich der Abgeordnete Beseler gegen die Vorwürfe der Voreiligkeit und der Nichtbeachtung seiner Pflicht als Volksvertreter. Die Anspielungen des Abgeordneten Windthorst auf die Professorenweisheit kenne er schon vom Frankfurter Parlamente her; es ließe sich auch, wenn man wollte, der Stand des Abgeordneten Windthorst zum Gegenstand von Bemerkungen machen. Doch verzichte er darauf. Abgeordneter Windthorst will sich in keiner Weise von dem Vorredner etwas schenken lassen. Abgeord. Lasker aber kann sich nicht erinnern, dem Abgeordneten Beseler vorgeworfen zu haben, daß er sich seiner Verantwortlichkeit als Abgeordneter nicht bewußt gewesen sei.

Die erste Berathung wird geschlossen und darauf das Gesetz in zweiter Berathung unverändert und ohne Debatte genehmigt.

Es folgt die zweite Berathung der der XII. Commission zur Vorberathung überwiesenen Paragraphen der Novelle zum Strafgesetzbuch.

Referent Abg. v. Schwarze: Die Commission hat sich zunächst vergegenwärtigt, daß der größere Theil der ihr übergebenen Paragraphen sich mit den sogenannten Antragsdelicten beschäftigt. Sie hat in Bezug auf diese Antragsdelicte zwei sehr tief greifende Aenderungen dem Strafgesetzbuch gegenüber vorgeschlagen, von denen sich die eine auf Zurücknahme des Strafantrages, die andere auf die Zahl derjenigen Delicte bezieht, deren Verfolgung nur auf den Antrag des Verletzten eintreten soll. Beide Rücksichten mußten in der Commission nothwendiger Weise die Frage zur Discussion bringen, ob und inwieweit die Aenderung des Strafgesetzbuches in Bezug auf die Zahl der Antragsdelicte auch auf andere, in der Vorlage nicht berührte Vergehen auszudehnen sei. Denn dieselben Motive, welche für die Aufhebung des Strafantrages bei einigen in der Vorlage aufgeführten Delicten sprechen, gelten auch für andere Antragsdelicte, die in der Vorlage nicht abgeändert worden sind. Noch bestimmter trat diese Erwägung an uns heran in Bezug auf die Frage, ob und inwieweit die Bestimmung, daß eine Zurücknahme des Antrages nicht mehr zulässig sein solle, auch bei solchen Delicten maßgebend sei, bei denen die Vorlage eine Zurücknahme des Strafantrages noch ferner gestatten will. Die Commission ist aber genöthigt gewesen, über den Kreis der Vorlage selbst hinauszugehen und sämmtliche Antragsdelicte des Strafgesetzbuches nach diesen beiden Richtungen hin zu prüfen. Die vielfachen Beschwerden, welche in Bezug auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Antragsdelicte laut geworden, sind bereits bei der früheren Berathung ausreichend gewürdigt worden. Natürlicher Weise kam auch in der Commission die Frage zur Sprache, inwieweit diese Beschwerden begründet sind. Bei dieser Gelegenheit wurde von Seiten eines Mitgliedes, eines sehr erfahrenen Richters, constatirt, daß in demjenigen Rechtsgebiete, welchem er angehört, Beschwerden über die Antragsdelicte in dem Maße, wie wir sie zu hören gewöhnt sind, nicht hervorgetreten seien,

daß er also seinerseits ein Bedürfniß zu einer Abänderung nicht anerkennen könne.

Eine gleiche Erklärung ist von einem Vertreter der verbündeten Regierungen abgegeben worden. Es hat sich ferner herausgestellt, daß die falsche Auffassung, von welcher die Gerichte in Bezug auf die Antragsfrage ausgegangen sind, vielfach mit Anlaß zu den Beschwerden über die Bestimmungen des Strafgesetzbuches gegeben hat, und daß die letzteren andererseits dadurch häufig hervorgerufen sind, daß die Landesgesetzgebung die von dem Strafgesetz naturgemäß gelassenen Lücken nicht ausgefüllt, ferner daß man den Bestimmungen über die Antragsdelicte Folgen zugeschrieben hat, die theils überhaupt nicht, theils wenigstens nicht ausschließlich diesen Bestimmungen zugeschrieben werden können, wie dies namentlich in Bezug auf Körperverletzungen der Fall ist. Man giebt sich ferner einer trügerischen Hoffnung hin, wenn man glaubt, es werde mit der Annahme der Vorlage der elende Schacher, der mit Abkauf des Antragsrechts getrieben wird, völlig erlöschen. Derselbe wird wie bei den Antragsdelicten, so bei den übrigen Delicten getrieben, doch wird er durch die Annahme der Bestimmungen über die Zurücknahme des Antrages wesentlich reducirt werden, er wird aus den Gerichtssälen verbannt werden, sich in das Geheimniß zurückziehen und mindestens nicht unter dem Scheine des Rechts wie jetzt getrieben werden. Die Beschwerden über die Antragsdelicte sind in einem großen Theile mit großer Lebhaftigkeit laut geworden, sehr trübe Erfahrungen sind in dieser Beziehung gemacht, eine schwere Schädigung des allgemeinen Rechtsbewußtseins ist eingetreten und das Ansehen des Strafgesetzbuchs ebensowohl wie das der Strafrechtspflege wesentlich gefährdet worden. Eine sittliche Gemeinheit und Verworfenheit hat sich der Bestimmungen des Gesetzbuchs über Antragsdelicte bemächtigt, so daß die Gesetzgebung Abhilfe schaffen muß.

Hätten sich nur in kleinen Territorien schlimmere Erfahrungen herausgestellt, so wäre dies zu einer Aenderung nicht maßgebend gewesen, wo aber die Schädigung der öffentlichen Moral so allgemein war, wie es bei der Durchführung der Antragsbestimmungen der Fall war, da muß das Reich diesen Schäden entgegentreten. Die Aenderungen welche die Vorlage vorschlägt und die wir in der Hauptsache acceptiren, treten nicht störend in das System des Strafgesetzbuches ein. Denn der Antrag berührt nicht die strafrechtliche Natur des Verbrechens; die Handlung bleibt an und für sich strafbar mit oder ohne Antrag. Ob aber die strafrechtliche Verfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängig zu machen sei, dazu sind nicht allein juristische, sondern auch sociale und andere Erfahrungen nothwendig und maßgebend. Nach der Gestaltung der socialen Verhältnisse kann sich also von Zeit zu Zeit die Handhabung der Antragsdelicte ändern, je nach der Auffassung, welche die Bestimmung im Volke gefunden hat, und den Erfahrungen, welche die Antragsbestimmungen im Volke nach sich gezogen haben.

Im § 64 ist eine wesentliche Aenderung der Bestimmung des Strafgesetzbuches über die Verfolgung der Antragsdelicte vorgeschlagen. Nach dem Strafgesetzbuche ist die Rücknahme des Strafantrages zulässig bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses. Die Vorlage hat dagegen die Rücknahme bis zu diesem Termine gestattet, jedoch die Rücknahme selbst beschränkt und als Regel aufgegeben. Die Majorität der Commission hat sich mit dem Satze des Entwurfs einverstanden erklärt und nur die Bestimmung selbst in einigen Beziehungen modificirt. Nach der Vorlage soll die Rücknahme des Strafantrages nur bei Beleidigungen zulässig sein, die Commission hat diese Befugniß auf einige den Injurien verwandte Delicte ausgedehnt. Auch soll bei Antragsdelicten gegen Angehörige des Verletzten die Rücknahme des Antrages gestattet sein. Derjenige Antrag, welcher die Commission am meisten beschäftigt hat, von der Majorität aber abgelehnt worden ist, bezog sich auf die Form des Antrages. Das Gesetz sollte für die nöthige Klarheit Sorge tragen, daß der Verletzte auch in der That die strafrechtliche Verfolgung des Thäters verlangt habe.

Es kommt in der Praxis sehr oft vor, daß solche Anträge unklar und undeutlich sind. Sehr oft ist das Motiv eines solchen Antrages nur der Wunsch, gestohlene, abgeschwindelte Sachen wieder zu erhalten, keineswegs die strafrechtliche Verfolgung des Thäters dadurch zu veranlassen. Es war von mehreren Abgeordneten verlangt worden, daß der Antrag des Verletzten erst dann volle Giltigkeit und Wirksamkeit erlangen solle, wenn derselbe bei seiner ersten Befragung durch den Staatsanwalt oder das Gericht diesen Antrag wiederholt. Einig war die Commission darin, daß es dringend erforderlich sei, sich in jedem einzelnen Fall Gewißheit darüber zu verschaffen, ob der Verletzte den Antrag auf strafrechtliche Verfolgung wirklich habe stellen wollen, oder ob sein Antrag auf einer andern Tendenz beruhe, daß daher der Staatsanwalt und der Richter in dieser Beziehung durch Befragung des Verletzten sich Gewißheit zu verschaffen verbunden sei. Die Majorität der Commission erklärte sich jedoch gegen einen dahin gehenden Antrag, weil, obgleich sie die Motive für vollkommen berechtigt und zutreffend hielt, sie sich doch der Befürchtung nicht verschließen konnte, daß durch die Einführung einer solchen Form eine wesentliche Erschwerung der Rechtsuchenden herbeigeführt werden könne, daß man in Betracht ziehen müsse, daß ein großer Theil der Antragsteller Leute aus den untersten Schichten des Volkes seien, die man nicht mit großem Zeitaufwande belästigen dürfe, um das gestörte und verletzte Recht, über dessen Verletzung sie sich beschweren, zur Geltung vor dem Gerichte zu bringen. Daher ist dieser Antrag verworfen worden. Andere Anträge bezogen sich auf die Frist, innerhalb deren der Antrag zurückgenommen werden kann. Nach dem Strafgesetzbuch läuft bekanntlich diese Frist bis zur Verkündigung eines Erkenntnisses, während die Vorlage die Rücknahme in der Regel überhaupt nicht gestattet. Der in Vorschlag gebrachten Frist von acht Tagen steht entgegen, daß hiermit eine ganz willkürliche Bestimmung getroffen werden würde, die ohne die mindeste Berechtigung in sich in den verschiedensten Fällen ganz verschieden wirken kann.

Viel eingehender wurden die von mehreren Commissionsmitgliedern gestellten Anträge behandelt, die Frist für die Zurücknahme des Strafantrages bis zur Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens resp. der Hauptverhandlung festzusetzen, um den vielleicht in der Uebereilung oder in der Hitze gestellten Antrag innerhalb einer mäßigen Frist zurücknehmen zu können. Die Majorität verwarf diese Anträge, einmal weil der beantragte Wortlaut nach den, ja nach ganz verschiedenartigen Proceßordnungen Deutschlands eine ganz verschiedene Auffassung finden würde, dann aber auch, weil die hier gestellten Fristen unter Umständen sehr lange dauern können, indem bei dem Antrage: „Bis zur Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens" das ganze sogenannte Scrutinialverfahren bei dem Staatsanwalt vorausgehe bei dem Antrage: „Bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung" dieses Verfahren in die Voruntersuchung falle, so daß eine große Masse Erhebungen und Erörterungen durch die Staatsanwaltschaft, beziehentlich durch das Gericht vorgenommen wird und dadurch das Motiv, welches den Gesetzgeber bewogen hat, die Verfolgung an den Antrag des Verletzten zu binden, völlig erledigt ist; denn es wird durch solche Erörterungen und Erhebungen der Fall ausreichend bekannt, vielfach besprochen und erlangt eine Publicität, der gegenüber der Verletzte nicht mehr sagen kann, es liege in seinem Interesse, daß die Sache nicht weiter besprochen werde. Es wurde endlich der Antrag gestellt, dem Antragsteller, der seinen Antrag zurücknimmt und dadurch das Verfahren sistirt, die erwachsenen Kosten aufzuerlegen, von der Commission aber verworfen, weil diese Frage in die Strafproceßordnung gehört, wie auch eine solche Bestimmung in dem uns vorliegenden Entwurf der Strafproceßordnung enthalten ist. Man meinte auch von mehreren Seiten, daß es einer solchen Bestimmung gar nicht bedürfe, daß es selbstverständlich sei, daß, wer durch einen solchen Antrag die Thätigkeit des Gerichts hervorgerufen hat und aus eigenem Antrieb wieder sistirt, verbunden sei, die Kosten zu tragen.

Da die Frage, wann der Strafantrag zurückgenommen werden darf, nicht nur im Strafgesetzbuch, sondern auch in verschiedenen Reichsgesetzen vorkommt, so kann man sich fragen, ob und inwieweit die hier im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen auf die betreffenden Reichsgesetze Anwendung zu finden haben. Unter Zustimmung der Regierungsvertreter sprach sich die Commission dahin aus, daß nach allgemeinen Grundsätzen zu sagen sei: in den Reichsgesetzen, die eine specielle Bestimmung darüber enthalten, hat es dabei sein Bewenden, in denen, die eine besondere Bestimmung darüber nicht enthalten, geht es nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, mithin künftig nach den Bestimmungen der Vorlage, sofern sie Ihre Zustimmung findet. — Die Commission beantragt, dem § 64 der Vorlage zuzustimmen.

In der Specialberathung wird zunächst § 64, wonach die Zurücknahme des Strafantrages in den gesetzlich besonders vorhergesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig ist, ohne Debatte angenommen.

Es folgt der § 102, der gegenwärtig lautet: Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§ 81 bis 86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§ 81 bis 84 mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft nicht unter sechs Monaten, in den Fällen der §§ 85 und 76 mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

Nach der Regierungsvorlage sollen die gesperrt gedruckten Schlußworte in Wegfall kommen.

Dagegen hat die Commission vorgeschlagen, das zweite Alinea des Paragraphen beizubehalten und hinzuzufügen: „Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig".

Es liegen ferner vor:

1) ein Amendement des Abg. Dr. Banks, worin auch die Aufrechterhaltung des letzten Theiles des ersten Absatzes beantragt wird; (die Commission hat nämlich die Beschlußfassung über die Frage der Reciprocität als außer ihrer Competenz liegend abgelehnt);

2) ein Antrag der Abgg. Thilo und Dr. Lucius (Erfurt): das zweite Alinea des Paragraphen zu streichen und anstatt dessen zu sagen: „die Verfolgung tritt nur auf Ermächtigung des Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs ein".

Referent Abg. Dr. v. Schwarze bemerkt, daß ein dem Thilo'schen Amendement entsprechender Antrag von der Mehrheit der Commission abgelehnt worden ist, weil die Ermächtigung des auswärtigen Amts sowohl wegen der Verlegenheit, die man dieser Behörde unter Umständen bereiten könne, als auch wegen des darin liegenden Eingriffs einer nicht der Justizverwaltung unterstehenden Behörde in die Rechtspflege als ein bedenkliches Expediens erschienen sei.

Abg. Thilo bezeichnet den Standpunkt der Regierungsvorlage als den Grundsätzen des modernen Völkerrechts entsprechend, welches vorschreibt, daß fremde Staaten gegen Handlungen von Amtswegen zu schützen sind, die im Inlande gegen deren Sicherheit unternommen werden. Auch ist es sehr wohl denkbar, daß der auswärtige Staat am Einschreiten gegen die Thäter gar kein Interesse, Deutschland aber daran ein sehr erhebliches hat.

Abg. Dr. Banks kennt keine Regierung, welche sich bisher zur Höhe des vom Vorredner ausgesprochenen internationalen Rechtssatzes erhoben hätte, der die Verfolgung aller gegen auswärtige Staaten gethanen Angriffe ex officio vorschreibt. Bisher ist die Gegenseitigkeit immer die Voraussetzung der Strafverfolgung gewesen. Auch ist die Einführung eines Offizialdelicts gewiß nicht empfehlungswerth zu einer Zeit, wo Staaten so rasch, wie gegenwärtig, entstehen und wieder vergehen, und die Untersuchung des Thatbestandes vielleicht die Lebensdauer des Staats, gegen den die Handlung gerichtet ist, überdauern könnte.

Bundescommissar Geheimrath Wilke: Der § 102 hat ausschließlich einen politischen Werth und muß von politischen Gesichtspunkten aus beurtheilt werden. Es kann aber nicht im Interesse der deutschen Politik liegen, daß die Strafverfolgung eines Angriffs gegen Bestand, Verfassung oder Thronfolge eines fremden Staates lediglich von diesem selbst abhängig bleibt, weil die Interessen Deutschlands selbst in solchen Fällen sehr wesentlich mit im Spiele sind. Es ist bekannt, daß den Carlisten Waffen aus Deutschland zugeführt worden sind, daß Bergkanonen für sie über die Vogesen transportirt, daß ihnen ganze Schiffsladungen Pulver aus Hamburg zugeführt worden sind. Soll man in solchen Fällen mit der Strafverfolgung warten, bis man mit der spanischen Regierung einen Vertrag zu Stande gebracht, der die Reciprocität zusichert? Es ist immer eine schwierige technische Frage, wie die Gegenseitigkeit festzustellen sein würde. So wie der § 102 gegenwärtig lautet, steht er nur auf dem Papier, ohne anwendbar zu sein. Das auswärtige Amt legt auf die Annahme der Regierungsvorlage, eventuell auf die des Amendements Thilo den größten Werth.

Abg. Klöppel: Der Grundsatz der Reciprocität entspricht jener Anschauung des Völkerrechts, welche ausdrückliche oder stillschweigende Verträge zwischen den einzelnen Staaten voraussetzt, in denen sie ihre staatliche Existenz gegenseitig anerkennen. Von diesem Grundsatz geht die Regierungsvorlage aus. Der Bundescommissar hat die Nothwendigkeit der Abänderung der gegenwärtigen Gesetzesbestimmung soeben eclatant nachgewiesen. In den Verhandlungen über den Fall Duchesne ist von beiden betheiligten Regierungen anerkannt worden, daß jeder Staat seine Gesetzgebung so einzurichten habe, um innerhalb seiner Grenzen Angriffe gegen einen fremden Staat zu verhindern. Im englischen Parlament ist Lord Russell, dem man gewiß keine illiberalen Neigungen zum Vorwurf machen wird, mit Entschiedenheit dafür eingetreten, daß die deutsche Regierung von Belgien nichts verlangt habe, was Belgien nach dem Völkerrecht nicht zu erfüllen schuldig gewesen. Deutschland ist es seiner Würde schuldig, nunmehr auch in seiner Gesetzgebung jenen völkerrechtlichen Grundsatz zum Ausdrucke zu bringen. Das Amendement Thilo scheint mir sachlich nicht ganz correct, auch dürfte dasselbe, so lange das Legalitätsprincip bei der Strafverfolgung noch nicht voll durchgeführt ist, wohl zu entbehren sein.

Abg. Reichensperger (Crefeld): Ich gestehe, ich kann mich mit sogenannten internationalen Anschauungen und modernen Gedanken nicht recht abfinden. Ein Uebelstand ist unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes nicht hervorgetreten. So weit ich aber urtheilen kann, kommt in der neuen Strafprozeßordnung das Legalitätsprinzip zur vollen Geltung. Die Verlegenheiten, welche wir dann unserer auswärtigen Politik bereiten können, liegen gewiß nicht in deren Interesse, denn die Gerichte würden dann in der Lage sein, alle möglichen Acten vom Auswärtigen Amte einzufordern, wodurch Dinge bekannt werden könnten, die uns die größten Schwierigkeiten bereiten möchten. Das Beispiel aus Spanien ist nicht ganz zutreffend, denn die Verhältnisse daselbst sind sehr verwickelter Natur. Welche Rolle hätten wir gespielt, wenn die Carlisten in Madrid eingerückt wären? Wir haben gesehen, daß Serrano seinen Koffer packen mußte, nachdem wir ihn kaum anerkannt hatten. (Heiterkeit.) Der Fall Duchesne bietet für das hier Vorgeschlagene keine Analogie, und böte er selbst diese, so möchte ich doch warnen, aus dieser Gelegenheit Anlaß zu nehmen, ein Gelegenheitsgesetz, insbesondere ein Strafgesetz zu machen.

Bundescommissar, Reichskanzleramts-Director v. Amsberg wiederholt, daß die verbündeten Regierungen auf die Annahme der Regierungsvorlage beziehungsweise des Amendements Thilo den größten Werth legen. Es handelt sich nicht sowohl um ein neues Strafgesetz, als um die Abänderung der Voraussetzung der Strafverfolgung. Sollten aus der Durchführung des Legalitätsprinzips wirklich Schwierigkeiten entstehen, so ist denen durch den Antrag Thilo sehr leicht abzuhelfen; dann würde wirklich die Untersuchung Dinge ans Licht bringen, die im Interesse unserer Politik geheim zu halten sind, so würde das auswärtige Amt die Ermächtigung nicht ertheilen. Die Regierungen wären auch einverstanden damit, wenn statt der Ermächtigung des auswärtigen Amtes der Antrag desselben erfordert würde.

Abg. Klöppel giebt zu, daß der Fall Duchesne nicht ganz analog liege — was er auch gar nicht behauptet habe, indessen empfehle die gleiche allgemeine Rücksicht auch hier die Strafverfolgung, wie regierungsseitig vorgeschlagen, eintreten zu lassen.

Abg. Windthorst (Meppen): Der Herr Regierungs-Commissar sagt, es handle sich nicht um Abänderung eines materiellen Strafgesetzes. Darin hat er Recht; es fallen aber dadurch zwei bisher für die Strafverfolgung nöthige Voraussetzungen fort: die Reciprocität und der Strafverfolgungs-Antrag. Es ist von einem der Herren Vorredner hervorgehoben, daß der Begriff „Staat" ein durchaus schwankender sei. Ja, man muß mit der Anerkennung von Staaten warten, bis sie wirklich Staaten sind. Daß man mit einem Staat Serrano fertig wurde, ist natürlich, aber mit dem Staate Belgien wird man nicht fertig werden: mit Belgien ist bisher noch Niemand fertig geworden. Ein anderes Beispiel: die nordeuropäischen Mächte sind jetzt bemüht, der bedrückten Lage der Christen in den Donaufürstenthümern Remedur zu schaffen; ich wünsche ihnen den besten Erfolg dazu. Aber wenn nun die Christen Deutschlands in diesem Streben etwas weit gehen, sollen sie dann bestraft werden, selbst wenn es der Sultan noch gar nicht verlangt hat!? Ich bin der Ansicht, daß die beiden Voraussetzungen der Annehmbarkeit des Paragraphen so naturgemäß sind, daß man in keiner Weise davon abgehen kann. Das auswärtige Amt aber soll man ja nicht in derartige Verlegenheiten bringen, wie sie für dasselbe entstehen würden, wenn z. B. die christliche Bevölkerung Deutschlands endlich den Muhamedanern entgegentreten würde, während die Politik noch Rücksicht nehmen muß, oder in dem schon mehrmals erwähnten Beispiel Polens. Wir dürfen nicht den auswärtigen Minister in solche Verlegenheiten bringen; außerdem ist überhaupt nichts so schlimm, als die Politik mit dem Strafrecht zu vermischen. Deshalb bin ich gegen die Aufnahme der Worte: „Auf Ermächtigung des auswärtigen Amtes."

Abg. Dr. Lasker: Gegen die Entwickelung des modernen Völkerrechts habe ich sehr wenig einzuwenden, so lange es theoretisch bleibt. Dagegen aber kann ich es nicht billigen, bei der Machtlosigkeit des Völkerrechts, wie es allseitig anerkannt ist, darin einen Grund zur Abänderung des Strafrechts zu sehen. Ich frage vielmehr: wie stehen die Verhältnisse jetzt bei Anwendung unseres Strafgesetzbuches, und wie werden sie sich gestalten, wenn wir den Antrag der Regierung annehmen werden. Es ist anerkannt, daß diese Beziehungen zum Auslande so schwankender Natur sind, daß die Verfolgung wegen des Verhaltens der Bürger zum Auslande zu den größten Unannehmlichkeiten führen kann. Ich erinnere daran, daß es z. B. in Frankreich eine Zeit gab, wo man sehr schwer entscheiden konnte, ob Napoleon noch Kaiser der Franzosen war oder nicht. Soll diese Frage vor ein Berliner Gericht gebracht werden, ohne daß ein Antrag von Frankreich da ist? Soll am Molkenmarkt entschieden werden, wer in Frankreich Monarch ist!? Und wird eine solche Frage, die den Engländern im eigenen Lande schwer zu beantworten war, von dem Dreimänner-Gericht oder auch dem künftigen Schöffen-Gericht entschieden werden können? Wenn wirklich aus politischer Rücksicht gestraft werden soll, so warte man doch, bis der fremde Staat die Verfolgung wünscht. Ich kann mir einen Monarchen denken, der, im Auslande beleidigt, ein größeres Interesse daran hat, daß über eine gewisse Thatsache nicht verhandelt werde, als daß der Betreffende zur Strafe gezogen wird, denn im Auslande fallen viele Rücksichten auf den Monarchen fort, die in seiner Heimath selbstverständlich geübt werden. Wenn Jemand bei uns, wie Victor Hugo über Napoleon geschrieben hätte, daß es dem Kaiser großes Vergnügen gemacht habe, Menschen niederkartätschen zu lassen — ich glaube, nicht er, sondern sein größter Feind hätte vielleicht einen Proceß darüber gewünscht! Und wie nun gar, wenn ein solcher Proceß mit Freisprechung endigt! — Dieselben Gründe sprechen aber auch für die Reciprocität. Im Innern des Landes haben wir absolute Gesetze des Strafrechts, welche durchaus im Interesse der öffentlichen Ordnung aufrecht erhalten werden sollen. Wie wir aber zum Ausland uns verhalten, gehört nicht zum absoluten Strafrecht. Daher können wir das Kriterium machen, ob das Ausland überhaupt in diese Wechselseitigkeit eintritt. Der Herr Abg. Klöppel sagt, es sei für die Entwickelung des Völkerrechts das beste, wenn jeder Staat ohne Rücksicht auf die anderen seine Grundsätze feststelle. Dies ist für die materiellen Interessen ganz richtig, aber für die Entwickelung der Strafrechtsgrundsätze, meine ich, ist eine Analogie hier nicht zutreffend. Fügen Sie daher dem Antrag der auswärtigen Regierung noch die Erlaubniß des Ministers hinzu. Ich bitte also den Antrag Banks zu der Commissionsvorlage anzunehmen.

Geheimer Rath von Amsberg: Es handelt sich in dem vorliegenden Paragraphen nicht um Beleidigung auswärtiger Landesherren, wie bei Napoleon exemplificirt wurde; dafür existirt vielmehr ein besonderer Paragraph.

Abg. Dr. Lasker: Ich bemerke nur, daß Napoleon zu gleicher Zeit Gegenstand der Beleidigung und des Hochverraths sein konnte.

Bei der Abstimmung wird hierauf § 102 in der Fassung der Commission mit dem Antrage Banks angenommen, das Amendement Thilo abgelehnt.

§ 103 lautet nach den Beschlüssen der Commission: Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zu Deutschen Reiche gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von einer gleichen Dauer bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zuläßig.

Hierzu beantragen die Abgg. Banks, Herz und Genossen, anstatt „von einem Monat" zu setzen „von einer Woche", sowie ferner dem ersten Absatze des Paragraphen hinzuzufügen. (?)

Abg. Herz: Wir haben unseren Antrag gestellt, um den Widerspruch zu beseitigen, der sich zwischen § 101 und 103 des Strafgesetzbuches nach der Fassung der Commission befindet. In § 101 wird bestimmt, daß, wer den Landesherrn eines zum Deutschen Reiche gehörenden Staates beleidigt, mit Gefängniß von einer Woche bis zu zwei Jahren bestraft wird. Wir würden also in die eigenthümliche Lage versetzt sein, die Beleidigung eines auswärtigen Landesherrn strenger zu bestrafen, als die eines deutschen. Unser Antrag bezweckt hier wenigstens Gleichförmigkeit herzustellen.

Nachdem noch der Abgeordnete Lasker das Amendement empfohlen, wird der § 103 mit den beiden Amendements des Abg. Banks vom Hause angenommen.

Die folgenden Paragraphen 176, 177 und 178 behandeln die Antragsvergehen wider die Sittlichkeit. Der Regierungsentwurf will hier überall den Charakter dieser Vergehen als Antragsvergehen aufheben.

Referent Dr. Schwarze: Die Commission hat sich bei diesen Paragraphen mit einer Majorität von 11 gegen 1 Stimme für die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage erklärt. Es wurden in der Commission Gegenanträge gestellt, die dahin gingen, daß das Gericht selbst darüber zu entscheiden haben solle, wenn der Verletzte erklärt, daß er die Verfolgung nicht will, das öffentliche Interesse die Fortführung der eingeleiteten Untersuchung erheische, oder ob das Privatinteresse derart überwiege, daß von der Weiterverfolgung Abstand zu nehmen sei. Die Commission hat diese Anträge abgelehnt in der Erwägung, daß die Durchführung einer derartigen Bestimmung sehr leicht zur Verdächtigung der Gerichte in Bezug auf die Unbefangenheit und Unparteilichkeit ihrer Erkenntnisse Anlaß geben würde, da sich bei derartiger Hervorhebung von Privatinteressen nur zu leicht Unterschiede nach Klassen- und Standesvorurtheilen einschleichen könnten.

Die Paragraphen werden ohne Debatte in unveränderter Fassung vom Hause angenommen.

Gleichfalls werden die beiden §§ 223 und 223a angenommen. Dieselben lauten:

§ 223. Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft. Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

§ 223a. Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Ueberfalls, oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten ein.

Nach der Vorlage waren im § 223 900 Mark als Maximum der Geldstrafe, dagegen in dem folgenden Paragraphen als Minimum der Gefängnißstrafe drei Monate angesetzt.

Um 4 Uhr vertagt sich das Haus bis Freitag 1 Uhr, um die heute unterbrochene Berathung fortzusetzen. Präsident v. Forckenbeck glaubt nach Rücksprache mit dem Präsidenten v. Bennigsen annehmen zu können, daß das preußische Abgeordnetenhaus seine auf morgen Vormittag um 10 Uhr angesetzte Sitzung bis dahin geschlossen hat. Windthorst hält dies bei der Wichtigkeit der ersten Berathung des preußischen Staatshaushaltsetats durchaus nicht für absolut fixer und würde bitten, daß der Reichstag morgen seine Sitzung nicht beginnt, bevor nicht die preußischen Mitglieder erschienen sind (Oho!), widrigenfalls er dafür Sorge tragen würde, daß die Auszählung des Hauses verlangt wird.

Berlin, 20 Januar. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat den Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Ende zu Düsseldorf zum Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau, und den Regierungs-Vice-Präsidenten Bitter zu Schleswig zum Präsidenten der Regierung in Düsseldorf ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar Frommer zu Sorau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Cottbus, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden. — Bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden ist der Geheime Secretär Kühndel zum Buchhalter der Controle der Staatspapiere und der Diätarius Borschel zum Geheimen Secretär ernannt worden.

Berlin, 20. Jan. [Se. Majestät der Kaiser und König] hörten heute die Vorträge des Kriegsministers, Generals der Infanterie von Kameke, des Chefs des Militär-Cabinets, General-Majors von Albedyll und des Chefs des Civil-Cabinets, Geh. Cabinets-Raths von Wilmowski. — Um $1^3/_4$ Uhr meldete Se. königliche Hoheit der Prinz Friedrich Carl sich bei Sr. Majestät aus Rußland zurückgekehrt, und und um 2 Uhr wurden von Sr. Majestät dem Kaiser und König die drei Präsidenten des Hauses der Abgeordneten, die Herren v. Bennigsen, Hänel und Graf Bethusy-Huc empfangen.

Heute findet im königlichen Palais eine musikalische Abend-Unterhaltung statt, zu welcher auch die Botschafter am kaiserlichen Hofe mit ihren Gemahlinnen geladen sind.

[Se. kaiserliche und königliche Hoheit der Kronprinz] empfing gestern im Laufe des Vormittags den General-Feldmarschall Freiherrn von Manteuffel. (Reichs-Anz.)

⊙ **Berlin**, 20. Januar. [Die Eisenbahnfrage. — Das pneumatische System in Berlin.] Schon jüngst ist dem Gerüchte entgegengetreten, daß das Staatsministerium sich mit einer Vorlage wegen der Eisenbahnfrage beschäftigt habe. Jetzt tritt in einer hiesigen lithographirten Correspondenz von Neuem die Nachricht auf, daß eine solche Vorlage im Ministerrathe beschlossen sei. Alle diese Gerüchte scheinen an die Mittheilungen über die in der letzten parlamentarischen Soiree des Reichskanzlers gepflogenen Unterhaltung anzuknüpfen. Was übrigens den Stand der genannten Frage betrifft, so hört man, daß allerdings das Staatsministerium in einer seiner nächsten Sitzungen auf Anregung seines Präsidenten Gelegenheit nehmen wird, derselben näher zu treten. Es wird dies das erste Mal sein, daß der Ministerrath sich mit der Angelegenheit beschäftigt. —

Die „Nat.-Ztg." knüpft an die gestrigen Ausführungen der „Prov.-Corresp." einen Artikel, worin sie die Besorgniß ausspricht, daß schließlich für die Arbeiten der Justizcommission nicht die genügende Zeit übrig bleiben werde. Sie befürwortet deshalb von Neuem eine Frühjahrssession des Reichstages und ermahnt den preußischen Landtag, seine Arbeiten möglichst zu beschränken, um so dem Reichstage Raum zu schaffen. Man wird die Richtigkeit dieser Apostrophen im Ganzen nicht bestreiten können, zumal bei der jetzt in Aussicht genommenen Verlegung dee Reichsetatsjahres der nächste Herbst schon für die Sitzung des Landtages zu reserviren sein wird. Die Voraussetzung aber, unter welcher allein die Wünsche der „Nat.-Ztg." erfüllt werden können, ist die, daß die Reichsjustizcommission ihre Aufgaben bis Ostern erledigt, so daß einige Aussicht vorhanden ist, daß der Reichstag seine Sitzung beim Eintritt der heißen Jahreszeit werde schließen können. Die „National-Zeitung" hofft noch immer einen solchen baldigen Abschluß der Commissions-Berathungen. Auch der Reichstag hat sich heute mit dieser Angelegenheit beschäftigt, so weit indessen der uns vorliegende Bericht reicht, ist aus dem Schoße der Commission heraus keine entschiedene Aufklärung darüber gegeben, wie man in derselben über die Zukunft denkt. Es wäre sehr zu bedauern, wenn dies überhaupt unterbliebe. — Um den telegraphischen Verkehr in Berlin zu beschleunigen, soll nach dem Beispiele anderer größerer Städte hier ein vollständiges pneumatisches Röhrensystem angelegt werden, um so die Depeschen von den Haupt- nach den einzelnen Stationen zu befördern. Auch Privatbriefe sollen, wenn sie sich in ihrer Form dazu eignen, so befördert werden. Zunächst ist beabsichtigt, die Stationen auf jeder Seite der Spree unter einander zu verbinden, so daß dadurch zwei Kreise pneumatischer Röhren entstehen. Jedes System wird alsdann für sich mit der Hauptstation in der Französischen Straße in Verbindung gesetzt und soll alsdann alle Viertelstunden eine Sendung hin- und zurückgehen. Das nach der Börse gelegte Rohr bleibt bestehen und wird auf diesem die Beförderung von 5 zu 5 Minuten bewerkstelligt werden. Wenn das Bedürfniß eintritt, so werden die betreffenden Absendungsfristen verkürzt. An einigen Orten sollen die pneumatischen Kreise Ausläufer erhalten, so am Potsdamer Thore. Man berechnet, daß auf diese Weise die telegraphischen Depeschen spätestens eine halbe Stunde nach der Aufgabe in den Händen des Empfängers sein werden. Zum Studium der vorhandenen pneumatischen Leitungen an anderen Orten waren die Geh. Räthe Elsasser und Hucke aus der Generaldirection der Telegraphenverwaltung nach London, Paris und Wien gesandt und sind die neuesten Einrichtungen auf Grund der von ihnen gemachten Erfahrungen angeordnet worden.

[Der Reichskanzler Fürst von Bismarck] hat für die Sonnabende vom 22. Januar bis 5. Februar Einladungen zu parlamentarischen Soireen ergehen lassen.

Düsseldorf, 19. Januar. [Regierungspräsident Freiherr von Ende.] Die „Rhein- und Ruhr-Zeitung" begleitet die Mittheilung von der definitiven Versetzung des Herrn von Ende als Oberpräsident nach Cassel mit folgenden Worten, denen wir uns gern anschließen: „Mit welcher Genugthuung es uns auch erfüllt, daß den hohen administrativen Fähigkeiten dieses Verwaltungsbeamten ein ausgedehnteres Feld ihrer Wirksamkeit durch diese Ernennung zu einem höheren Posten eröffnet worden ist, so müssen wir den Verlust desselben für den diesseitigen Regierungsbezirk doch tief und schmerzlich beklagen. Der Regierungsbezirk Düsseldorf ist, abgesehen noch von der Zahl seiner Bevölkerung, durch die Mannigfaltigkeit und Bedeutung seiner Industrie hervorragend unter allen anderen Verwaltungsbezirken Preußens und bietet dem Chef der Verwaltung Probleme, wie sie anderswo kaum gefunden werden dürften. Es wird allgemein und in allen Berufskreisen mit Dank anerkannt, daß Freiherr von Ende seine schwierige Aufgabe in der segensreichsten Weise zu lösen verstanden hat. In verhältnißmäßig kurzer Zeit wußte unser Verwaltungschef sich so eingehend mit den Bedürfnissen und Interessen seines vielgestaltigen Bezirks vertraut zu machen, daß er selbst in den heiklichsten Fragen nur selten einen Mißgriff that. Wir haben diesen administrativen Scharfblick von interessirten und berufenen Kreisen nicht selten mit dankbarer Anerkennung und Bewunderung rühmen hören. In dem kirchenpolitischen Kampfe war die Stellung des Freiherrn von Ende klar und entschieden, fern von jeder Schulterträgerei und allem bequemen Nachsehen. Mit Energie trat derselbe allerwärts für eine kräftige Handhabung der zu Recht bestehenden Gesetze und für die Geltendmachung der durch die geistlichen Agitatoren bedrohten Staatsautorität ein. Die traurige Affaire Hammers, in welcher der Herr von Ende prononcirt Stellung nahm, bekundete nicht blos die energische Haltung desselben, sondern auch dessen richtigen politischen Scharfblick. Der Verlauf und Ausgang dieser — sagen wir — politischen cause célèbre zeigte, wie recht der Freiherr von Ende hatte, als er der Staatsregierung und Sr. Majestät dem Könige mit größter Eindringlichkeit die Bestätigung des Herrn Hammers abrieth. Auch dürfte der Vorschlag, den Herrn Hammers jenen traurigen Revers seines politischen Wohlverhaltens unterschreiben zu lassen, schwerlich aus der Initiative des Herrn von Ende hervorgegangen sein. Aber trotz dieser Schneidigkeit in der Ausführung der kirchen-politischen Gesetzgebung, die Herrn von Ende vor manchen andern hohen Staatsbeamten rühmlichst auszeichnet, hat derselbe durch seine Loyalität und die persönliche Liebenswürdigkeit seines Wesens sich selbst in den schroff ultramontanen Kreisen mindestens eine ebenso unbedingte als unbestrittene Hochachtung erworben. Vor seinem Amtsantritte in Düsseldorf war Freiherr von Ende ebenfalls auf kurze Zeit Regierungs-Vicepräsident in Schleswig und davor Polizeipräsident in Breslau. So ungern und schmerzlich wie jetzt der diesseitige Regierungsbezirk, sah s. Z. die Stadt Breslau ihren Polizeipräsidenten aus ihrer Mitte scheiden. Wenn man die Schwierigkeiten und unvermeidlichen Conflicte berücksichtigt, welche gerade die Stellung eines obersten Polizei-Chefs in einer großen Stadt nothwendig im Gefolge haben muß, so muß ein hoher Grad von richtigem Tact, loyalem Sinne und liebenswürdigem persönlichen Wesen dazu gehören, um sich trotzdem und alledem nicht blos die Hochachtung und Verehrung, sondern auch die Sympathie und die Liebe seiner Mitbürger zu erwerben."

Darmstadt, 19. Januar. [Versammlung.] Vor einigen Tagen fand in Sauer-Schwabenheim eine ziemlich stark besuchte Versammlung statt, in welcher u. A. eine Petition an die Regierung um Entfernung des Bischofs von Mainz zahlreich unterzeichnet wurde. Joh. Ronge las bei dieser Gelegenheit Stellen aus einer biblischen Geschichte vor, die der Bischof in seiner Diöcese eingeführt hat. Darin kommen freilich ungeheuerliche Dinge vor. So wird Luther vorgeworfen, daß er den 30jährigen „und andere Religionskriege" verursacht; er wird des Meineids und der Unkeuschheit beschuldigt u. s. w.

Mainz, 19. Januar. [Vorladung.] Der k. preuß. Polizei-Anwalt W. Pfarrius hat durch Vermittelung des großh. Bezirks-Gerichtes Mainz die Herren Domcapitular Dr. Haffner, Dompräbendat Dr. Raich und Caplan Landvogt auf den 28. Januar vor das Polizeigericht zu Homburg vor der Höhe vorgeladen, um sich wegen des Vergehens zu verantworten, dem Pfarrer Hungari in Rödelheim pfarramtliche Aushilfe geleistet zu haben.

Oesterreich.

H. T. B. **Wien**, 20. Januar. [Eine Proclamation.] Das heutige „Tageblatt" veröffentlicht eine Proclamation des Insurgentenführers Ljubibratich aus Ragusa, in welcher er von den Aufständischen Abschied nimmt. Es geht aus derselben hervor, daß seine Person ein Hinderniß der Einigkeit war, denn Lubibratich spricht ganz offen von Zwistigkeiten, zu deren Beseitigung er das Commando niederlege. Er ermahnt die Aufständischen schließlich unter ihrem neuen Führer Peko Pawlowich den Kampf energisch fortzusetzen und schließt die Proclamation mit den Worten: Hinaus mit den Türken.

Pest, 20. Januar. [Das Abgeordnetenhaus] hat in seiner heutigen Sitzung den Gesetzentwurf, betreffend die Einlösung von 20 bis 22 Millionen Schatzbons aus der zweiten Hälfte des Renten-Anlehens unverändert angenommen.

Frankreich.

⊙ **Paris**, 18. Januar, Abends. [Zu den Wahlen. — Schreiben des Herzogs Decazes. — Verbot einer Versammmlung.] Die officiöse „Agence Havas" meldet heute, daß in dreißig Departements die Delegirtenwahlen conservativ ausgefallen seien. Diese Nachricht hat an der Börse eine Hausse veranlaßt; in Wahrheit besagt sie gar nichts, so lange nicht die „Agence Havas" erklärt haben wird, was man im Ministerium des Innern bei dieser Gelegenheit unter dem Ausdruck conservativ versteht. — Im achten Pariser Arrondissement hatte man bekanntlich dem Duc Decazes die Candidatur für die Nationalversammlung angeboten. Mit folgendem Schreiben hat der Herzog dieselbe angenommen:

„Meine Herren! Sie bieten mir in Ausdrücken, für die ich Ihnen danke, eine Candidatur an, die sich nur durch Ihren Willen erklären kann, in mir das Staatsoberhaupt zu ehren, welches mir seit zwei Jahren die Sorge und die Ehre anvertraut hat, mit ihm über unsere auswärtigen Beziehungen zu wachen. Wie Sie wohl begriffen haben, können Sie darauf zählen, daß ich nach dem Beispiel des Marschalls Mac Mahon der treue Diener unserer Einrichtungen bleiben werde. So wie er, will ich die Gesetze, welche die Regierung der Republik eingerichtet haben, nur denjenigen Veränderungen unterwerfen müssen, deren Nothwendigkeit etwa durch eine aufrichtige und durch Geduld erworbene Erfahrung bewiesen worden ist, Sie erwarten ebenfalls von mir die treue und beharrliche Durchführung des Werkes, dem wir uns gewidmet haben, des Friedens nämlich, des ehrenhaften, geachteten Friedens, des Friedens, der Frankreich würdig ist. Diesem Werke der Beschwichtigung kann Frankreich gesammelt und gegen die inneren Erschütterungen geschützt, sich mit um so mehr Zutrauen hingeben, als es sich jeden Tag mehr unterstützt und ermuthigt fühlen wird durch die Gesinnungen Europa's einem Lande gegenüber, dessen Eifer für die Arbeit, dessen großmüthige Triebe, dessen Glauben in sein unvergängliches Geschick durch das Unglück nicht erschüttert worden sind. M. H., ich nehme mit lebhafter Dankbarkeit das Anerbieten einer Unterstützung an, durch welche ich mich hoch geehrt fühle. Decazes!

Die „Liberte" erhält eine Depesche aus Marseille, wonach das Bankett, bei welchem Gambetta eine Rede halten sollte, untersagt worden ist.

Provinzial-Zeitung.

—nn. **Breslau**, 21. Januar. [Der katholische Lehrer-Verein] hielt am 17. d. M. im „König von Ungarn" Abends 7 Uhr seine erste Sitzung in diesem Vereinsjahre. Nach Verlesung des letzten Protokolls erstattete A. der Cassirer Rector Bumbke den Kassenbericht. Die Bilanze ergab dieses Mal ein Minus von 1 Mk. 9 Pf. und hatte der Cassirer deshalb Vorschuß nehmen müssen. Nachdem durch 2 vom Vorsitzenden ernannte Revisoren die Belege geprüft und Alles in guter Ordnung befunden worden war, wurde dem Cassirer Decharge ertheilt und ihm für seine Mühewaltung von der Versammlung ein Dank votirt. — Darauf wurde mittelst Stimmzetteln B. die Wahl des Vorstandes vollzogen. Es wurden gewählt: Rector Matschke als Vorsitzender, Rector Steuer als Stellvertreter. Lehrer Kober I. als Schriftführer. Lehrer Neumann als Stellvertreter. Lehrer Blasel I. als Cassirer. Rector Münch als Liedermeister und Hauptlehrer Ertel als Buchwart. Nun folgte C. ein schriftlich eingegangener Antrag, betreffend die Ausdehnung der Vereinssitzungen auf die Sommermonate. Schulinspector Dr. Höhnen motivirt den Antrag dahin, daß die einzelnen Vereinsmitglieder in kürzeren Fristen zum Vortrage gelangen; daß neben den Vorträgen auch die wichtigsten Tagesfragen aus der Schulwelt erwogen und discutirt werden können, und daß der Verein immer mehr an Wichtigkeit gewinne, sich auch nach außen hin als eine Macht erweise und sich den Collegen in der Provinz, in seiner Stellung in der Metropole, als nachahmungswerthes Muster repräsentire. Nachdem ein Mitglied dagegen, die Collegen Wottke, Schaffer, Zieschè und Wohl dafür gesprochen hatten, wurde der Antrag angenommen Dies veranlaßte den Coll. Schaffer den Antrag auf Revision der Statuten und auf Entwerfung einer Geschäftsordnung zu stellen und zu begründen. Nach Annahme dieses Antrages wurde zur Uebernahme der Arbeit eine Commission ernannt, bestehend aus den Herren Dr. Höhnen, Lehrern Schaffer, Hertel, Wohl und Rector Deutschmann. D. Der Vorsitzende verliest ein Schreiben des Herrn Canonicus Dr. Künzer, worin derselbe seine heutige Abwesenheit bedauert und entschuldiget und den Wunsch ausspricht, daß der obige Antrag die Zustimmung des Vereins erhalten möchte. — Hierauf macht der Vorsitzende Mittheilung über ein Concert, welches zum Besten der städtischen Officianten-Wittwen-Kasse gegeben werden soll. Die Discussion darüber war eine äußerst lebhafte. Während einerseits mehrere Mitglieder ihre Bedenken über dieses Vorhaben, namentlich über die Art und Weise, in welcher es bisher in Angriff genommen worden, unverhohlen aussprachen, befürworteten es andererseits Andere, namentlich der Vorsitzende, Dr. Höhnen, Rector Münch und Lehrer Schaffer, in wärmster Weise und machten namentlich geltend, daß die Lehrer zeigen müßten, wie gern sie ihrerseits bereit sind, der Kasse so viel als möglich aufzuhelfen. Die Angelegenheit sei ja im ersten Stadium und würde das ganze Arrangement voraussichtlich, wenn erst das Zustandekommen gesichert sei, eine zweckentsprechendere Physiognomie erhalten. So wurde schließlich das Einverständniß hergestellt und der Antrag angenommen. E. Zuletzt wurden durch Ballotage als neue Mitglieder in den Verein aufgenommen die Lehrer Pelz, Blasel II., Glatzel, Bleisch und Klinke. — Schluß ½11 Uhr.

✝ **Breslau**, 20. Januar. [Augusten-Hospital für kranke Kinder armer Eltern] In dem Anstaltsgebäude (Karuthhof) fand gestern Nachmittag die Jahresversammlung der Freunde und Gönner der Anstalt statt. Dieselbe bedauerte es schmerzlich, daß der um die Anstalt hochverdiente Sanitätsrath Dr. Paul leider verhindert war, den Vorsitz zu führen. An seiner Stelle übernahm Stadtrath Dr. Mark denselben. Zunächst erstattete Stadtrath Schierer den Jahresbericht pro 1875. Die Einnahmen beliefen sich auf 7826 Mark, die Ausgaben auf 7812 Mark. Es verblieb sonach am 31. December v. J. ein Bestand von 14 Mark. Die Höhe der laufenden Beiträge hat sich in dem letzten Jahre leider bedeutend vermindert, da die Anstalt durch Ausfall von 23 derselben — allermeist in Folge Ablebens der seitherigen Gönner — einen Ausfall von 110 M. zu beklagen hat. An Stelle der langbewährten Gönner sind bis jetzt nur 3 neue mit 15 M. Beitrag getreten. In dem abgelaufenen Jahre ist die Anstalt durch einen Anbau mit einigen für ihre gedeihliche Wirksamkeit nothwendigen Einrichtungen versehen worden und zwar mit einem Badezimmer nebst angemessener Ausstattung, mit einem Cabinet, in dem sich ein Desinfectionsofen befindet, mit einer Leichenkammer. Diese Einrichtungen haben sich bereits vorzüglich bewährt. Freilich mußten zu ihrer Herstellung nicht nur der Bestand vom Jahre 1874 und die bedeutenden Geschenke, welche im Laufe des Jahres 1875 eingingen, verwendet werden; aber das Wohlthun der Breslauer wird gewiß auch in dem 24. Jahre des Bestehens der Anstalt sich so ausgiebig erweisen, um auch fernerhin der Anstalt die ihr nothwendigen Mittel in ausreichendem Maße zufließen zu lassen.

** **Breslau**, 21. Januar. [Die Redaction des „Kirchlichen Wochenblattes"], welche bisher der verstorbene Dr. Schian geführt hatte, ist nun von dem Herrn Pastor Weikert in Groß-Wandris bei Mertschütz übernommen worden.

D. **Frankenstein**, 20. Januar. [Verbreitung einer Zeitschrift. — Verkehrsstörungen.] Ein hiesiger „Liberaler" bezieht seit ungefähr 2 Jahren von dem in Glatz erscheinenden „Reichsfreunde" eine bedeutende Anzahl Exemplare und vertheilt dieselben kostenfrei, um die von der bekanntlich gut geleiteten Caplanpresse mangelhaft belehrte Bevölkerung der Stadt und Umgegend nach Möglichkeit aufklären zu helfen. Der größte Theil des „Reichsfreundes" gelangt nach den Dörfern zur Vertheilung, namentlich an solche Personen, die außer den Jesuitenblättern nur selten Zeitschriften lesen dürfen, aus denen sie Belehrung schöpfen könnten. Die mit Abtragung des „Reichsfreundes" beauftragten Boten sind bei Ausübung ihrer Pflicht wiederholt bedroht worden, namentlich an solchen Orten, wo die sogenannten „Volkszeitungen", „Volksfreunde" 2c. 2c. Verbreitung finden mußten. Ueber diese Art der Vertheilung sind nun hiesige Ultramontane, besonders deren Führer, recht ärgerlich. — In Folge eines am 18. d. Nachmittags eingetretenen ungemein heftigen Schneesturmes gelangte der Abendzug aus Liegnitz nur bis Reichenbach, auch der Morgenzug vom 19. aus Liegnitz verspätete sich bedeutend; beide Züge trafen am 19. c., Vormittags 10 Uhr, hier ein.

⊙ **Gleiwitz**, 19. Januar. [Zur Tageschronik.] Gestern feierte das Moritz Aufrechtsche Ehepaar das so seltene Fest seiner goldenen Hochzeit im engsten Kreise seiner Familie. Das greise Jubelpaar wollte die Feier im Stillen begehen, und lehnte jede Ovation ab. — Der Vaterländische Frauenverein gedenkt auf seinem Grundstücke im nächsten Jahre ein Vorderhaus zu erbauen, und hat Se. Majestät der Kaiser dazu gewährt, daß die eisernen Oefen aus den Beständen der k. Eisengießerei unentgeltlich, und die eiserne Treppe des Gebäudes zum Selbstkostenpreise geliefert werden. — Ein würdiger Mann ist aus unserer Mitte geschieden, und wurde gestern zur ewigen Ruhe bestattet, der Lehrer der oberen Mädchenklasse an der katholischen Elementarschule, Herr Anton Seidel. Derselbe unterrichtete mit Gewissenhaftigkeit und Treue 36 Jahre seine Schülerinnen, und wurde wegen Kränklichkeit vor zwei Jahren in Ruhestand versetzt, in Anerkennung seiner Leistungen mit einer höhern als gesetzlich ihm zustehenden Pension.

Handel, Industrie 2c.

Berlin, 20. Januar. In vollständiger Uebereinstimmung mit den von auswärts eintreffenden Coursmeldungen eröffnete auch die hiesige Börse den Geschäftsverkehr in recht fester Haltung und ermattete später, als aus den Wiener Depeschen zu erkennen war, daß dort die Festigkeit eine Abschwächung erfahren habe. In der zweiten Börsenstunde trug der Verkehr kein so einheitliches Gepräge mehr; während derselbe auf dem Speculationsgebiete zeitweise wieder einen festeren Charakter annahm, blieb die Erschlaffung in den anderen Branchen der Geschäftsthätigkeit dauernd, die Umsätze verloren immer mehr an Umfang und vollzogen sich auch langsam und schwerfällig. Namentlich gilt das von Eisenbahnactien, für welche die Beliebtheit, deren sie sich an den vorhergegangenen Tagen erfreuten, wesentlich geschwunden erscheint. Auch Reichsbankantheile unterlagen heute einem Drucke, zu dem speculative Thätigkeit beigetragen haben mag. Daß man den Seitens der Bank effectuirten Verkauf eines Pöstchens österreichischer Prioritäten zu herabgesetztem und nach dem Verkauf wieder erhöhten Course benutzte, um zu deduciren, die Reichsbank werde als Concurrentin der Banquiers an der Börse nicht reussiren, mochte auch mit dazu beitragen, den meist als hoch betrachteten Preis der Bankantheile abzuschwächen. Die internationalen Speculationspapiere hatten mit höheren Coursen eingesetzt, erfuhren später aber nur eine geringe Abschwächung. Die localen Speculationseffecten blieben ruhig. Disconto-Commandit 127,75, ult. 127,75 - 127,25, Dortmund. Union 9,25, ultimo —, Laurahütte 63, ultimo 63⅛ — 63 — 63¼. Auswärtige Staatsanleihen zeigten sich ziemlich fest, 1860er Loose und österr. Renten waren gut begehrt und erstere dementsprechend höher, Türken behauptet, Italiener schwächer, russische Werthe sehr still, Bahnen und Prämienanleihen besser, preußische Fonds sehr still und ebenso andere deutsche Staatsanleihen nur in geringem Verkehr. Cöln-Mindener Loosantheile zogen etwas an. Das Geschäft in Eisenbahnprioritäten blieb klein, von ausländischen Devisen war Ungarische Ostbahn begehrt, da man von der Fusion der Bahn mit der Theißbahn eine Besserung der gegenwärtigen Sachlage erwartet. Eisenbahnactien vermochten das gestrige Niveau nicht voll zu behaupten. Die rheinisch-westfälischen Devisen gaben einem verstärkten Angebot nach. Anhalter matter, nur Potsdamer in guter Frage und steigend. Leichte Bahnen eher vernachlässigt. Rumänen sehr matt. Bankactien ziemlich fest, Quistorp gefragt und höher, Gothaer Grundcredit sehr rege, Deutsche Bank und Westf. Bank begehrt, Preuß. Bodencredit und Centralb. für Industrie fest und lebhaft, Braunschweiger Bank und Braunschweiger Hypothek. gingen rege um, auch Börsenhandelsverein hat gute Umsätze aufzuweisen, Englische Wechslerbank zu gestriger Notiz belebt, Schaaffhausen niedriger, Gewerbebank bei regem Geschäft nachgebend, Meininger gingen im Course zurück. Industriepapiere wenig belebt. Brauereiactien belebt. Viehhof ließ nach, Große Pferdebahn zu letzter Notiz gefragt, Westend begehrt. Berliner Holzcomptoir und Hannoversche Maschinen zu höherem Course belebt. Oberschles. Eisenbahnbed. und Schwartzkopf matt, Baltischer Lloyd lebhaft. Mägdesprung gefragt. Kölner Bergwerk fest und steigend, Eschweiler Bergwerk recht belebt, Tarnowitzer höher. Phönix A. und B. steigend. Bochumer Bergwerk niedriger. Arenberger billiger. Um 2½ Uhr: Credit 338⅛, Lombarden 199, Franzosen 516, Reichsbank 162¼, Disconto-Commandit 127½, Dortmunder Union 9¼, Laurahütte 63¾, Köln-Mindener 95¾, Rheinische 114, Bergische 79¼, Rumänen 28. Tendenz schwach

(Bank- u. H.-Z.)

□ **[Einnahmen an Wechselstempelsteuer.]** Im Deutschen Reiche ist im Jahre 1875 an Wechselstempelsteuer entrichtet worden 7,213,128 Mark gegen 7,041,498 Mark im Jahre 1874. Die Mehreinnahme beträgt demnach 171,630 Mark. Man kann aus der Höhe der Stempelsteuer gewissermaßen auf den Geschäftsumfang der einzelnen Bezirke schließen und deshalb hat die von dem „Reichs-Anzeiger" veröffentlichte Tabelle höheres Interesse. Den größten Betrag an Wechselstempelsteuer hat der Oberpost-Directions-Bezirk Berlin aufgebracht, nämlich 829,222 Mark; Hamburg ist mit einer nur wenig geringeren Summe aufgeführt, nämlich mit 817,888 Mark. Dann folgt Düsseldorf mit 500,209 Mark, Leipzig mit 399,055 Mark, Frankfurt a. M. mit 380,321 Mark, Köln mit 330,222 Mark, Bremen mit 257,697 Mark, Arnsberg mit 252,102 Mark, Breslau mit 246,576 Mark, Straßburg i. E. mit 202,159 Mark und Magdeburg mit 196,788 Mark. Dann folgen Königsberg, Karlsruhe, Danzig, Stettin, Darmstadt, Dresden, Erfurt, hierauf Liegnitz mit 103,371 Mark, Oppeln 100,203 Mark und Posen 100,120 Mark. Die übrigen Oberpost-Directionsbezirke hatten unter Hunderttausend Mark Einnahme, die geringste der Bezirk Trier mit 28,213 Mark. Baiern und Würtemberg sind hierbei außer Betracht gelassen, ersteres Königreich verzeichnet eine Einnahme aus der Wechselstempelsteuer von 381,148 Mark, letzteres 212,560 Mark.

[Magdeburger Privatbank.] Nach vorliegenden Nachrichten hat sich die Magdeburger Privatbank den im § 44 des Bankgesetzes aufgestellten Normativbedingungen unterworfen und ist daher in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Januar d. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 2) unter denjenigen Privat-Notenbanken mit aufgeführt, zu deren Gunsten die beschränkenden Bestimmungen der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes für nicht anwendbar erklärt, deren Noten daher im gesammten Reichsgebiete umlaufsfähig sind.

[Rostocker Bank.] Die Rostocker Bank hat ihr Noten-Ausgaberecht beibehalten, ohne sich den Normativbedingungen zu unterwerfen. Auf diese Bank findet daher der in Betreff der Braunschweigischen Bank bereits früher dargelegte Grundsatz Anwendung: ihre Noten bleiben innerhalb des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin im Umlaufe; außerhalb dieses Gebietes ist eine Verwendung derselben zu Zahlungen nach § 56 des Bankgesetzes strafbar.

[Credit-Anstalt.] Die Mittheilung, daß die Creditanstalt bei dem neuesten Rentengeschäfte sich für eigene Rechnung nur in sehr geringfügigem Maße betheiligt habe, entspricht, wie die „N. Fr. Presse" hört, nicht der Wahrheit, da die Participation der Creditanstalt auch diesmal eine verhältnißmäßig sehr bedeutende ist.

[Der Suezcanal in Gefahr.] Zur Vervollständigung unseres Telegramms im gestrigen Mittagblatt, theilen wir nach dem „Wiener Tagblatt" Folgendes mit: Wie aus Alexandrien berichtet wird, beginnt jetzt die Einfahrt zum Suezcanal bei Port Said stark zu versanden. Der Nil wälzt nämlich fortwährend neuen Schlamm nach seinen Mündungen heran, der sich dann nicht nur vor denselben ablagert, sondern auch weiter getragen und sogar bis zur nördlichen Einfahrt in den Suezcanal geschwemmt wird. Um nun diese Einfahrt wieder frei zu machen, wird es große Geldopfer erfordern. England, das an der Schifffahrt durch den Canal mit 75 Procent betheiligt ist und diese Fahrstraße auch dazu benöthigt, um seine Kriegsschiffe nach Indien schicken zu können, will zwar gerne beisteuern, nicht aber so die alten Actionäre dieses Unternehmens, welche der Meinung sind, für die gewöhnlichen Kauffahrteischiffe seien diese Schlammansammlungen noch lange nicht gefährlich und man habe darum Zeit, dieselben erst nach einigen Jahren von dort zu entfernen. Uebrigens haben seit 15 Jahren die Korallenbänke im Rothen Meere, welche jetzt auch auf diesem Meere die Schifffahrt sehr erschweren, bedeutend zugenommen.

[Neue Anleihe des Khedive.] Pariser Mittheilungen zufolge unterhandelt der Vicekönig von Egypten dort neuerdings wegen Contrahirung einer Anleihe im Betrage von zehn Millionen Pfund Sterling zum Zwecke der Consolidirung der schwebenden Schuld.

[Ankauf der italienischen Südbahnen.] Wie die „Gazzetta d'Italia" meldet, befinden sich jetzt die Verwaltungsräthe Bastogi, Baldimo, Brambilla und Bassi der italienischen Südbahnen in Rom, um mit der Regierung wegen des Verkaufes der genannten Bahnen zu unterhandeln, da der italienische Handelsminister trotz der Opposition im Parlamente entschlossen ist, diesen Kauf zu vollziehen und auch die so angekauften Strecken durch den Staat betreiben zu lassen.

Berliner Börse vom 20. Januar 1876.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	163,10 bz
do. do.	2 M.	3	168,35 bz
London 1 Lstr.	3 M.	5	20,16 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	81,00 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	260,33 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	263,25 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	5	176,00 bz
do. do.	2 M.	5	174,70 bz

Fonds- und Geld-Course.

Staats-Anl. 4½% consol.	4½	105,10 bz
do. 4%ige	4	99,40 bz
Staats-Schuldscheine	3½	92,50 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	130,90 bzG
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101,40 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101,50 bzB
Pfandbr. Pommersche	3½	83,75 B
Pfandbr. Posensche neue	4	94,00 B
Pfandbr. Schlesische	3½	— —
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	97,50 bz
Rentenbriefe Pommersche	4	96,10 G
Rentenbriefe Posensche	4	96,10 G
Rentenbriefe Preussische	4	96,10 G
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	98,25 B
Rentenbriefe Sächsische	4	98,30 bz
Rentenbriefe Schlesische	4	96,10 bz
Badische Präm.-Anl.	4	121,00 bzG
Baierische 4% Anleihe	4	123,80 bz
Cöln-Mind. Prämiensch	3½	108,25 bzB

Kurh. 40 Thaler-Loose 258,00 B
Badische 35 Fl.-Loose 142,40 B
Braunschw. Präm.-Anleihe 84,90 bzG
Oldenburger Loose 138,00 B

Ducaten 9,47 etbz	Fremd. Bkn. 99,83 G
Sover. 20,29 bzG	einl. i. Leip. — —
Napoleons 16,29 bG	Oest. Bkn. 176,60 bz
Imperials — —	Russ. Bkn. 263,65 bz
Dollars — —	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'schePartial-Obl.	5	101,25 bz
Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B.	4½	99,00 bzG
do. do.	5	99,50 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,75 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,10 bz
Unkünd. do. (1872)	5	101,00 bz
do. rückzb. à 110	5	105,70 bz
do. do. do.	4½	98,50 bz
Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd. B	5	— —
do. III. Em. do.	5	102,75 bzG
Kündb. Hyp. Schuld. do.	5	99,70 G
Hyp.-Anth. Nord.-G.C.B	5	101,00 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	105,00 G
do. do. II. Em.	5	101,75 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	109,75 bzB
do. do. II. Em.	5	106,00 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	102,90 bzB
do. 4½ do. do. m. 110	4½	95,00 G
Meininger Präm.-Pfdb.	4	100,90 bz
Oest. Silberpfandbr.	5½	54,75 bz
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	61,00 G
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	88,75 G
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	100,25 B
do. do.	4½	93,75 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,00 G
do. do. 4½%	4½	98,00 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	52,75 G

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	64,70 bzG
do. Papierrente	4⅕	60,50-40 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	107,30 B
do. Lott.-Anl. v. 60	5	114,60-50 bz
do. Credit-Loose	—	335,90 bz
do. 64er Loose	—	296,25 bz
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	181,75 bz
do. do. 1866	5	181,50 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	85,90 bz
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	90,40 bz
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	86,50 G
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	—
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	68,00 bz
Amerik. rückz. p. 1881	6	104,10 bz
do. do. 1885	6	101,60 bz
do. 5% Anleihe	5	100,10 bzB
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	71,70 bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	100,70 B
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	78,60 bzG
Rumänische Anleihe	8	104,50 bz
Türkische Anleihe	5	20,20 bz
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	72,25 B

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 41,60 B
Türken-Loose 43,00 etbzB

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	99,10 bz
do. III. v. St. 3½ g.	3½	84,50 bz
do. do. VI.	4½	97,25 G
do. Hess. Nordbahn	5	— —
Berlin-Görlitz	5	103 bz
do.	4½	— —
do. Lit. C.	4½	— —
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	— —
do. do. E.	4½	— —
do. do. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	— —
do. do. H.	4½	92,00 G
do. do. J.	4½	91,00 B
do. do. K.	4½	91,10 etbzB
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	89,40 bzG
do. Lit. B.	4½	98,25 bzB
do. IV.	4	91,25 G
do. V.	4	89,40 G
Halle-Sorau-Guben	5	96,50 bzG
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	101,50 bzB
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	96,75 G
do. do. II. Ser.	4	96,00 G
do. do. Obl. I. u. II.	4	96,75 G
do. do. III. Ser.	4	96,00 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	91 G
do. E.	3½	— —
do. F.	4½	100,50 bzB
do. G.	4½	— —
do. H.	4½	101,80 bz
do. von 1869	5	103,00 bzB
do. von 1873	4	88,50 G
do. von 1874	4½	96,40 G
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103,50 G
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	99,25 G
do. do. III. Em.	4½	99,25 G
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	75,50 bz
Ostpreuss. Südbahn	5	102,00 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103,60 bzB
Schlesw. Eisenbahn	4½	98,00 bz
Chemnitz-Komotau	5	27,00 B
Dux-Bodenbach	5	66,60 G
do. II. Emission	5	66,10 bzG
Prag-Dux	fr.	23,10 bzG
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	87,50 B
do. do. neue	5	85,80 bzG
Kaschau-Oderberg	5	64,75 bzG
Ung. Nordostbahn	5	61,25 bz
Ung. Ostbahn	5	57,40 bzG
Lemberg-Czernowitz	5	69,30 G
do. do. II.	5	72,50 bz
do. do. III.	5	64,80 bzG
Mährische Grenzbahn	5	76,80 bzG
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	27,25 G
do. II.	fr.	25,60 bz
Kronpr.-Rudolf-Bahn	5	73,40 bz
Oesterr.-Französische	3	319,75 bzG
do. do. II.	3	307,70 bz
do. südl. Staatsbahn	3	234,90 bz
do. neue	3	234,60 bz
do. Obligationen	5	81,00 etbzG
Warschau-Wien II.	5	99,00 G
do. III.	5	98,00 B
do. IV.	5	94,50 bz
do. V.	5	92,75 bz

Bank-Discont 5 pCt.
Lombard-Zinsfuss 6 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1874	1875	Zf.	
Aachen-Mastricht	1	—	4	23,90 bz
Berg.-Märkische	3	—	4	79,50 bz
Berlin-Anhalt	8⅘	—	4	105,80 bz
Berlin-Dresden	5	—	5	28,50 bzG
Berlin-Görlitz	0	0	4	32,25 bz
Berlin-Hamburg	12½	—	4	173 bz
Berl. Nordbahn	0	—	fr.	— —
Berl.-Potsd.-Magdb.	1⅘	—	4	72,25 bzG
Berlin-Stettin	$9\frac{11}{12}$	-	4	126,75 bz
Böhm. Westbahn	5	5	5	82,50 B
Breslau-Freib.	7½	—	4	80,90 bz
Cöln-Minden	$6\frac{9}{20}$	—	4	95,75 bz
do. Lit. B.	5	5	5	94 bzG
Cuxhaven. Eisenb.	6	6	5	— —
Dux-Bodenbach. B.	0	0	4	14 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B.	8½	—	4	86,25-50 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	—	4	11,50 bz
Hannover-Altenb.	0	—	4	12,75 bz
Kaschau-Oderberg	5	—	5	50,50 bz
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	53,40 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	174,75 bz
Märk.-Posener	0	—	4	22,50 bz
Magdeb.-Halberst.	3	—	4	45 bz
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	200,75 bz
do. Lit. B.	4	4	4	91,75 bz
Mainz-Ludwigsh.	6	—	4	98,40 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98 B
Oberschl. A.C.D.E.	12	—	3½	141,20 bz
do. B.	12	—	3½	131,50 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	8	—	4	515-16 bz
Oest. Nordwestb.	5	—	5	248,90 G
Oest. Südb. (Lomb.)	1⅘	—	4	198,50 bz
Ostpreuss. Südb.	0	—	4	27,50 bzG
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	—	4	105 bzG
Reichenberg-Pard.	4½	4½	4½	57,10 bz
Rheinische	8		4	114 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	91 bzG
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	15,10 bzG
Rumän. Eisenbahn	4	—	4	28,50-28 bz
Schweiz Westbahn	0	—	4	16 bzG
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101 bzB
Thüringer Lit. A.	7½	—	4	112,25 bz
Warschau-Wien	10	—	4	216,50 bzG

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	4	—	5	65 bzG
Berliner Nordbahn	0	—	fr.	— —
Breslau-Warschau	0	0	5	30 G
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	19,25 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	25,25 bz
Kohlfurt-Falkenb.	2½	—	5	38 B
Märkisch-Posener	0	—	5	64,75 bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	54 bzB
do. Lit. C.	5	5	5	83,25 bz
Ostpr. Südbahn	3½	—	5	71,50 bzG
Pomm. Centralb.	0	—	fr.	—
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	—	5	108,25 bzG
Rumänier	8	8	8	84,25 bz
Saal-Bahn	2½	0	5	25 bzB
Weimar-Gera	5	2½	5	23,75 bz

Bank-Papiere.

Allg. Deut. Hand.-G.	5	—	4	conv. — —
AngloDeutsche Bk.	0	—	4	55 B
Berl. Kassen-Ver.	19⅕	—	4	174 B
Berl. Handels.-Ges.	7	—	4	90,50 bzG
do. Prod.-u. Hdls.-B.	10½	—	4	83 bzG
Braunschw. Bank.	7½	—	4	87,75 bzG
Bresl. Disc.-Bank	4	—	4	65,75 bz
Bresl. Maklerbank	0	—	4	— —
Bresl. Makl. Ver.-B.	4	—	4	— —
Bresl. Wechslerb.	3½	—	4	64,50 bz
Coburg. Cred.-Bnk.	4½	—	4	65,25 bz
Danziger Priv.-Bk.	6	—	4	112,50 G
Darmst. Creditbk.	10	—	4	113,90 bz
Darmst. Zettelbk.	6½	—	4	94,90 bz
Deutsche Bank	5	—	4	81 bz
do. Reichsbank	—	—	fr.	162,50 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7½	..	4	91,50 G
Deutsche Unionsb.	3	0	4	79 bz
Disc.-Comm.-Anth.	12	—	4	127,75 bz
Genossensch.-Bnk.	6	—	4	91 B
do. junge	6	—	4	96,50 B
Gwb. Schuster u. C.	0	—	4	17,50 bzB
Goth. Grundcredb.	9	—	4	105 bzG
Hamb. Vereins.-B.	11⅓	—	4	114,50 G
Hannov. Bank	6⅔	—	4	100,75 bzG
do. Disc.-Bank	0	—	4	84 B
Königsb. Ver.-Bank	5¾	—	4	79 G
Ludw.-B. Kwilecki	6½	—	4	— —
Leipz. Cred.-Anst.	9½	—	4	121,50 bzG
Luxemburg. Bank	9	—	4	104,75 G
Magdeburger do.	5½	—	4	104 B
Meininger do.	4	—	4	78 bzG
Moldauer Lds.-Bk.	3	—	4	44 B
Nordd. Bank	10	—	4	123 B
Nordd. Grundcr.-B.	9½	—	4	101,10 bzG
Oberlausitzer Bk.	0	—	4	55 G
Oest. Cred.-Actien	6⅞	—	4	340-39 bz
Posner Prov.-Bank	6	—	4	94 B
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	—	4	91,10 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	—	4	117,25 bz
Sächs. Bank	10⅔	—	4	119 etbzB
Sächs. Cred.-Bank	5	—	4	81,10 G
Schl. Bank-Verein	6	—	4	84 B
Schl. Vereinsbank	5	—	4	88,10 G
Thüringer Bank	6	—	4	76,50 bzG
Weimar. Bank	5¼	—	4	61 bzG
Wiener Unionsb.	5	—	4	120 B

In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	87 G
Berl. Bankverein	4½	0	fr.	71,25 bzG
Berl. Lombard-B.	0	—	fr.	6 B
Berl. Prod.-Makl.-B.	0	—	fr.	— —
Berl. Wechsler.-B.	0	—	fr.	36 G
Br.-Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
do. Hand. u. Entrep.	0	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	81 bzG
Hessische Bank	0	—	fr.	58,25 bzG
Ndrschl. Cassenv.	0	—	fr.	0,50 B
Ostdeutsche Bank.	6	—	fr.	82,50 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	0,80 B
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	56,50 G
Pr. Wechsler-Bnk.	0	—	fr.	—
Schl. Centralbank	2	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	12 bzG

Industrie-Papiere.

Berl. Eisenb.-Bd.-A.	7½	—	fr.	125,25 B
D. Eisenbahnb.-G.	0	—	4	19,90 bzG
do. Reichs-u. Co.-E.	4	—	4	70 bzB
Märk. Sch. Masch. G.	0	—	4	16,60 bz
Nordd. Gummifab.	5½	—	4	46 B
do. Papierfabr.	4	—	4	19 G
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	8 B
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	$18\frac{3}{5}$	18	4	124,90 G
Schles. Feuervers.	17	—	4	600 G
Donnersmarkhütte	4	—	4	20,50 etbzB
Dortm. Union	0	—	4	9,25 bzG
Königs- u. Laurah.	10	—	4	63 bz
Lauchhammer	0	—	4	21 bzB
Marienhütte	7½	—	4	67,75 bz
Moritzhütte	0	—	4	— —
OSchl. Eisenwerke	1	—	4	— —
Redenhütte	0	—	4	3,50 B
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	22 bzG
Schl. Zinkh.-Actien	7	—	4	83,50 bzG
do. St.-Pr.-Act.	7	—	4½	88 bzG
Tarnowitz. Bergb.	0	—	4	46 G
Vorwärtshütte	1	—	4	15 G
Baltischer Lloyd	0	—	4	35,25 bzG
Bresl. Bierbrauer.	0	—	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	6⅔	—	4	43,40 G
do. ver. Oelfabr.	5	—	4	49 G
Erdm. Spinnerei	4	—	4	23,25 G
Görlitz. Eisenb.-B.	2⅔	—	4	36,25 G
Hoffm's Wag. Fabr.	0	—	4	— —
O.-Schl. Eisenb.-B.	2	—	4	28,25 bz
Schl. Leinenind.	7½	—	4	85,75 G
S. Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	— —
do. Porzellan	0	—	4	31 bzG
Schl. Tuchfabrik	0	—	4	— —
do. Wagenb.-Anst.	0	-	fr	— — [806 G
Schl. Wellw.-Fabr.	0	—	4	24 G conv
WilhelmshütteMA.	4	—	4	55 B

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

München, 20. Januar. Die „Süddeutsche Presse" bezeichnet die Mittheilung der „Frankfurter Zeitung", wonach die Absicht bestände, den baierischen Landtag nun doch noch aufzulösen, für vollständig unbegründet.

Wien, 20. Januar, Abends. Die Generalversammlung der Nationalbank genehmigte den Rechenschaftsbericht für 1875, die Dividende 26 Gulden pro zweites Semester und die übrigen bekannten Anträge der Direction.

Versailles, 20. Januar, Abends. Permanenzcommission. Die Linke beschwert sich über den Wahleinfluß der Präfecten. Buffet erklärt, er werde sich auf keinerlei Besprechung von Wahlvorgängen einlassen, er wolle der Wahlprüfung nicht vorgreifen und könne der Commission nur das Recht zugestehen, die Nationalversammlung einzuberufen, falls sie solches für opportun halte. Auf die Anfrage Picards hält Buffet die dem neuen Preßgesetze bezüglich des Straßenverkaufs der Journale gegebene Auslegung aufrecht. Im Einverständniß mit Dufaure glaube er, der Artikel 6 des Gesetzes von 1849 bestehe noch zu Recht, der den Präfecten gestatte, die Colportage zu erlauben und zu verbieten. Sei die Linke anderer Ansicht, so würden die Gerichte zu entscheiden haben. Der Zwischenfall war ohne Folgen. Die Linke beschränkte sich auf einen Protest. Die nächste Sitzung ist am 3. Februar.

Konstantinopel, 20. Januar. Der Arbeitsminister Kadribey ist zum Musteschar im Marineministerium, Halet Pascha zum Arbeitsminister ernannt. Ali Pascha Constant Effendi ist nach der Herzegowina abgereist. Ein kaiserlicher Irade beauftragt den Justizminister Djeodet, prompt die Reform-Ausführung zu überwachen und sich nach Adrianopel in das Donau-Villyet zu begeben. — Djeodet reist unverzüglich ab. Die eingesetzten Comites für Voruntersuchungen errichteten Polizei-Commissariate, um unverdiente Präventiohaften und Verwechselungen hintanzuhalten.

Washington, 20. Januar. Zur Unterdrückung der von mexikanischen Streifbanden auf amerikanischem Gebiete begangenen Räubereien ist von der mit Berathung dieser Angelegenheit beauftragten Commission des Repräsentantenhauses die Absendung zweier Regimenter Militär an die Grenze von Texas beantragt worden.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 20. Januar, Nachm. 2 Uhr 30 M. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 203, 22, Pariser Wechsel 80, 95, Wiener Wechsel 175, 50. Böhmische Westbahn 165¼, Elisabethbahn 145¾, Galizier 172¾, Franzosen 257½, Lombarden 99, Nordwestbahn 124¾, Silberrente 64¾. Papierrente 60⅜, Russ. Bodencredit 86, Russen 1872 99⅜, Russ. Anleihe de 82 —, —, Amerikaner de 1885 101¼, 1860er Loose 114⅛, 1864er Loose 294, 50, Creditactien 169½, Nationalbank 781, 50, Darmstädter Bank $113\frac{9}{16}$. Brüsseler Bank —, Berliner Bankverein 71 excl. Frankf. Bankverein —, —, dto. Wechslerbank 76⅛, Deutsch-österr. B. 89⅝, Meininger Bank 78½, Hahn'sche Effectenbank —, Reichsbank 162½, Continental —, Hess. Ludwigsbahn 97⅞. Oberhessen 73. Ungarische Staatsloose 168, 00. do. Schtzw. alte 92¾. do. neue 91⅝. Central-Pacific 90¾ Türken — Ung. Ostb.-Obl. II. 64. Fest, Reichsbank matt.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 169½, Franzosen 258½, Lombarden 99½, Galizier —, 1860er Loose —, —. Oesterreichisch-deutsche Bank —, Reichsbank —, —.

*) Per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 20. Januar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 115¾, Silberrente 64⅞ Credit-Actien 169¼, Nordwestbahn —, 1860er Loose 114½, Franzosen 644½, Lombarden 247, Ital. Rente 71⅞, Vereinsbank 115, Laurahütte 62¾, Commerzbank 83¾, do. II. Emission —, Norddeutsche 123⅛, Provinzial-Disconto —, Anglo-deutsche 54½, do. neue —, Internationale Bank 82⅝, Amerikaner de 1885 94⅛, Köln-Mindener St.-A. 95½, Rheinische Eisenbahn do. 114, Bergisch-Märkische do. 79¾, Disconto 4¼ pCt. — Fest, aber sehr still.

Hamburg, 20. Januar, Nachmittags. [Getreidemarkt.] Weizen loco und auf Termine flau. Roggen loco flau, auf Termine matt. Weizen pr. Januar 197 Br., 195 G., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 199 Br., 198 Gd. Roggen pr. Januar 147 Br., 146 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 150 Br., 149 Gd. Hafer ruhig. — Gerste matt. — Rüböl behauptet, loco 67, pr. Mai 66½, pr. Octbr. pr. 200 Pfd. 67. Spiritus still, pr. Januar 34, pr. Febr.-März 34¼, per April-Mai 35⅛, per Juni-Juli per 100 Liter 100 % 36½. — Kaffee fest, Umsatz 3000 Sack. — Petroleum ruhig, Standard white loco 13, 50 Br., 13, 30 Gd., per Januar 13, 30 Gd., per August-December 12, 30 Gd. — Feucht.

Liverpool, 20. Januar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 12,000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 51,000 Ballen, davon 42,000 Ballen amerikanische.

Liverpool, 20. Januar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 14,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. — Behauptet.

Middl. Orleans $6\frac{15}{16}$, middl. amerikanische 6⅝, fair Dhollerah $4\frac{9}{10}$, middl. fair Dhollerah 4⅜, good middl. Dhollerah 4⅛, middl. Dhollerah 3⅞, fair Bengal 4⅛, good fair Broach 5⅛, new fair Domra 4⅝, good fair Domra 5⅝, fair Madras 4¾, fair Pernam 7⅛, fair Smyrna 6, fair Egyptian 7.

Antwerpen, 20. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen matt. Roggen unverändert, Riga 17¾. Hafer behauptet. Schwedischer 22. Gerste stetig.

Antwerpen, 20. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 32 bez., 32¼ Br., per Januar 32 Br., per Februar 31½ bez., 31¾ Br., per März 30 bez., 30½ Br., pr. April 30 Br. Matt.

Bremen, 20. Jan., Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 13, 10 à 13, 15, pr. Januar 13, 10 à 13, 15, pr. Februar 12, 75, pr. März 12, 45. Ruhig.

Berlin, 20. Januar. [Productenbericht.] Roggen eröffnete heute mit reichlichem Angebot auf Termine etwas niedriger, fand aber genügende Beachtung, um den Rückschritt allmälig wieder einzuholen, Waare sehr schwach zugeführt, ist wenig umgesetzt worden. — Roggenmehl ziemlich fest. — Weizen neuerdings billiger verkauft, schließt mit etwas besserer Kauflust ein wenig fester. — Hafer loco matt. Termine still. — Rüböl fester gehalten, aber wenig belebt. — Spiritus ohne wesentliche Veränderung und in äußerst beschränktem Verkehr.

Weizen loco 175—210 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, weißer märkischer — M. ab Bahn bez., gelber mecklenburger — M. bez., gelber märkischer — M. ab Bahn bez., weißbunter polnischer — M. ab Bahn, ordinär gelb rumänischer — M. bez., pr. December-Januar — M. bez., pr. Januar-Februar — M. bez., pr. April-Mai 194—195 M. bez., pr. Mai-Juni 197½—198 M. bez., pr. Juni-Juli 202—203 M. bez. — Gekündigt 1000 Ctnr. Kündigungspreis 185 M. — Roggen loco 147—162 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, russischer 148—151 M. bez., polnischer 151—152 M. bez., inländischer 159—161 M., exquisit — M. ab Bahn bez., pr. December-Januar 152½—153 M. bez., pr. Januar-Februar 151—150½ M. bez., pr. Frühjahr 149—150 M. bez., pr. Mai-Juni 148—149 M. bez., pr. Juni-Juli 148—148½ M. bez. — Gekündigt 10,000 Ctnr. Kündigungspreis 153 M. — Gerste loco 132—180 M. nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilo loco 135—180 M. nach Qualität gefordert, ostpreußischer 150—174 M., westpreußischer 150—174 M., russischer 150—174 M., pommerscher 165—175 M. bez., mecklenburgischer 165—175 M. bez., böhmischer 166—175 M. ab Bahn bez., sächsischer 166—175 M. ab Bahn bez., pr. December-Januar — M. bez., pr. Januar-Februar — M. bez., pr. Frühjahr 163—165½—163 M. bez., pr. Mai-Juni 163½ M. nom. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Erbsen: Kochwaare 176—210 M., Futterwaare 168—175 M. — Weizenmehl pr. 100 Kilo. Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 27,00—26,00 M. bez., Nr. 00: — M. bez., Nr. 0 und 1: 25,50—24,00 M. bez. — Roggenmehl Nr. 0: 23,50—22,00 M., Nr. 0 und 1: 21,00—19,50 M. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. December-Januar 20,60—65 M. bez., pr. Januar-Februar 20,60—65 M. bez., pr. Februar-März 20,60—65 M. bez., pr. März-April 20,60—70 M. bez., pr. April-Mai 20,75—80 M. bez., pr. Mai-Juni 20,90 M. bez., pr. Juni-Juli 21 M. bez., pr. Juli-August 21 M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Oelsaaten: Raps — M., Rübsen — M. nach Qualität bez. — Rüböl per 100 Kilo loco ohne Faß — M. bez., mit Faß — M. bez., pr. December-Januar 65 M. bez., pr. Januar-Februar 64,8 M. bez., pr. April-Mai 64,4—64,3—64,4 M. bez., pr. Mai-Juni 65,7—6—7 M. bez., pr. September-October 65,7 bis 8 M. bez. Gekündigt 400 Ctnr. Kündigungspreis 6490 M. — Leinöl loco — M. bez. — Petroleum loco 29 M. bez. per 100 Kilo incl. Faß, pr. December-Januar 28 M. bez., pr. Januar-Februar 27,8 M. Br., bez., pr. Februar-März — M. bez. Abgelaufene Anmeldungen — M. bez., pr. April-Mai — M. bez. — Gekündigt 1500 Ctnr. Kündigungspreis 28 M.

Spiritus per 10,000 Liter loco „ohne Faß" 42,3 M. bez., „mit Faß" — M. bez., pr. December-Januar 44,2 M. bez., pr. Januar-Februar 44,2 M. bez., pr. März-April — M. bez., pr. April-Mai 46,4—3—5 M. bez., pr. Mai-Juni 46,8—9 M. bez., pr. Juni-Juli 48,1—47,9—48,1 M. bez., pr. Juli-August 49,3 M. bez., pr. August-September 50,2—4 M. bez., pr. October-November — M. bez. — Gekündigt 3000 Liter. Kündigungspreis 44,20 M.

⁎ **Breslau**, 21. Jan., ½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung für Getreide matter, bei stärkerem Angebot und unveränderten Preisen.

Weizen in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 15,70 bis 18,00—19,50 Mark, gelber 15,50—16,75—18,50 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, feine Qualitäten gut behauptet, per 100 Kilogr. 14,00 bis 14,75 bis 16,25 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste wenig verändert, per 100 Kilogr. 12,50—14,50 bis 15,50 Mark, weiße 16,00—17,00 Mark.

Hafer, feine Qualitäten behauptet, per 100 Kilogr. 15,00—16,20 bis 18,20 Mark feinster über Notiz.

Mais unverändert, per 100 Kilogr. 10,00—11,00 Mark.

Erbsen wenig zugeführt, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen vernachlässigt, per 100 Kilogr. 14,50—15,50—16,50 Mark.

Lupinen schwach beachtet, per 100 Kilogr. gelbe 9,30—11,00 Mark, blaue 9,50—11,10 Mark.

Wicken hoch gehalten, per 100 Kilogr. 16—17—18 Mark.

Oelsaaten gut behauptet.

Schlaglein matter.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.						
Schlag-Leinsaat	27	—	25	—	22	25
Winterraps	30	25	29	25	28	25
Winterrübsen	29	25	28	25	26	25
Sommerrübsen	30	50	29	50	28	—
Leindotter	27	—	26	—	25	—

Rapskuchen preishaltend, pr. 50 Kilogr. 7,80—8 Mark.

Leinkuchen unverändert, pr. 50 Kilogr. 9,20—9,70 Mark.

Kleesamen stärker zugeführt, rother gute Kauflust, pr. 50 Kilogr. 50—56—59—62 Mark, weißer hoch gehalten, pr. 50 Kilogr. 62—65—74—77 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee preishaltend, pr. 50 Kilogr. 30—32—34 Mark.

Mehl in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilgr. Weizen fein alt 29,25—30,25 Mark, neu 25,75—26,75 Mark, Roggen fein 26,00—27,00 Mark, Hausbacken 24,25—25,25 Mark, Roggen-Futtermehl 10—11 Mark, Weizenkleie 8 bis 8,75 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Januar 20. 21.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	333''',60	332''',87	332''',23
Luftwärme	+ 2°,3	— 1°,3	+ 0°,9
Dunstdruck	1''',72	1''',49	1''',96
Dunstsättigung	70 pCt.	84 pCt.	90 pCt.
Wind	SW. 1	SW. 1	SW. 2
Wetter	heiter.	heiter.	heiter.

Breslau, 21. Jan. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 40 Cm. U.-P. — M. 42 C. Eisstand.

Vermischtes.

[„Aujust" — eine Injurie. —] Die Frage, ob in dem Zuruf „Aujust Aujust!" eine Beleidigung liegen könne, beschäftigte in diesen Tagen, wie die „Trib." berichtet, das Berliner Stadtgericht. Die Leistungen des Aujust im Renz'schen Circus haben diesem Namen nun einmal einen Klang verliehen, welcher dem Ohre des Staatsanwalts bei gewissen Gelegenheiten nicht unbedenklich erscheint. (Auch im Circus Carré erregt bekanntlich ein solcher August die Lachlust des Publikums.) Es war am Abend des großen Brandes, durch welchen die Ermeler'sche Tabaksfabrik in der Breitenstraße in Flammen aufging. Die Feuerwehr war herbeigeeilt, und auch aus allen Gegenden hatten Neugierige sich aufgemacht, um dem schrecklich-imposanten Schauspiel zuzusehen. Berittene Schutzleute sprengen soeben über die Kurfürstenbrücke, um dem Schauplatz des Brandes zuzueilen, da ertönt aus verschiedenen Kehlen der Ruf: „Aujust! Aujust! da kommen die Aujuste!" Die Wächter des Gesetzes, über diesen Zuruf empört, sprengen auf den Bürgersteig, nehmen zwei von den Schreiern beim Kragen und befördern sie zur Polizeiwache. Es waren der Schlosser Hermann Röthling und der Kanzleigehilfe Gustav Kupkow, die sich nunmehr wegen des Rufes: „Aujust! Aujust! Die Aujuste kommen!" zu verantworten haben. Während sie selbst in dem Worte Aujust nur einen harmlosen Namen finden, trägt der Staatsanwalt kein Bedenken, darin eine entschiedene Beleidigung zu sehen. Er unterzieht den Aujust einer kritischen Beleuchtung und findet, daß man bei jenem Ausruf den Aujust im Circus im Auge habe. Der Aujust im Circus sei aber die Personificirung der Ungeschicktheit, denn Alles, was er thue, geschehe mit solchem Ungeschick, daß er das Gelächter des Publicums errege. Indem Seitens der Angeklagten also die Schutzmänner als Aujuste bezeichnet wurden, wurde ihnen der Vorwurf der Ungeschicktheit und Lächerlichkeit gemacht, und zweifelsohne liege hierin eine Beleidigung. Der Gerichtshof sah gleichfalls eine Beleidigung als feststehend an und erkannte auf 60 Mark Geldbuße oder 10 Tage Gefängniß.

[Eine der interessantesten Entdeckungen] der neueren Chirurgie dürfte nur Wenigen bekannt sein. So unglaublich es für den Laien klingt, so kann sich doch Jeder auf der Secirstation der Berliner Charité überzeugen, daß wir den Zusammenhang unseres Ober- und Unterkörpers — nur dem Luftdruck verdanken. Unser Oberschenkel ruht nämlich vermittelst eines spiegelglatt geschliffenen Knopfes, hermetisch anschließend, in einer ebenso spiegelglatten Höhlung des Hüftbeckens, und möge man nun sämmtliche umliegende Sehnen und Muskeln bis auf die letzte Fleischfaser durchschneiden und ablösen, so wird das Bein nicht aus dem Becken fallen; ja, man sieht das scheinbare Wunder, daß man an ersteres eiserne Gewichte bis zu 60 Pfund anhängen kann, ohne daß man es von dem Becken zu trennen vermag; erst eine Uebersteigung dieses Gewichts führt die Trennung herbei — und zwar rührt dies daher, weil der Druck der Atmosphäre für die Oberfläche dieses unseres Körpertheils auf 60 Pfund berechnet ist. Bohrt man von oben ein Loch in die Beckenhöhlung, so fällt mit dem Zutritt der Luft das Bein heraus, — es schließt wieder fest an, sobald man das Loch mit dem Daumen fest zudrückt. — Deshalb werden wir auf hohen Bergen so müde, weil bei der Dünnheit der Luft, deren Druck auf diesen Körpertheil beispielsweise zuletzt nur 30 Pfund betrage, die fehlenden 30 Pfund nun durch die anstrengende Thätigkeit der umschließenden Sehnen und Muskeln ersetzt werden müssen.

[Justiz-Ministerial-Blatt.] Personal-Veränderungen: Der Kreis-Gerichts-Director Klewitz in Salzwedel ist gestorben. Den Kreis-Gerichts-Räthen Bering in Erfurt, Borowski in Perleberg und Buchwald in Spandau sind die Functionen als Abtheilungs-Dirigenten bei den betreffenden Kreis-Gerichten übertragen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.